



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 15. November 2023
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2021.STA.643
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Konkordat zwischen den Kantonen Bern und Jura über den Wechsel der Einwohnergemeinde Moutier zum Kanton Jura (Moutier-Konkordat)

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	2
2.	Ausgangslage	2
3.	Erläuterungen zum Konkordat	3
3.1	Ausarbeitung des Konkordats	3
3.2	Grundzüge des Konkordats	4
3.2.1	Allgemeines	4
3.2.2	Gliederung des Konkordats	4
3.2.3	Anwendbares Recht und Zuständigkeiten	4
3.2.4	Kultur	5
3.2.5	Spitalleistungen am Standort Moutier	5
3.2.6	Vermögensausscheidung und Anpassung der Finanzströme	6
3.2.6.1	Vermögensausscheidung	6
3.2.6.2	Anpassung der Finanzströme	8
3.2.7	Kommunale Rechtsakte und kommunale Legislatur	10
3.2.8	Kantonale Wahlen vor dem Kantonswechsel	11
3.2.9	Vollzug des Konkordats	11
3.2.10	Beendigung der Verfahren	12
3.3	Nächste Etappen	13
4.	Erläuterungen zu den Artikeln	13
5.	Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zum Konkordat	28
6.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	28
7.	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	29
7.1	Finanzen	29
7.2	IT und Räumlichkeiten	30
7.3	Organisation und Personal	31
8.	Auswirkungen auf die Gemeinden	32
9.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	33
10.	Ergebnis der Konsultation im Kanton Bern	33
11.	Antrag	34

1. Zusammenfassung

Die Einwohnergemeinde Moutier (nachstehend: Gemeinde Moutier) hat am 28. März 2021 über ihre Kantonszugehörigkeit abgestimmt und beschlossen, den Kanton zu wechseln und sich dem Kanton Jura anzuschliessen. Aufgrund dieses Volksentscheids haben die Kantone Bern und Jura mittels eines Konkordats, das Gegenstand des vorliegenden Vortrags, beziehungsweise der vorliegenden Botschaft, ist, die Grundzüge dieses Kantonswechsels geregelt. Um in Kraft treten zu können, muss das Konkordat von den beiden Kantonsregierungen verabschiedet sowie vom jurassischen Parlament und vom bernischen Grossen Rat und anschliessend vom Stimmvolk der beiden Kantone angenommen werden. Die daraus resultierende Gebietsänderung muss schliesslich noch von der Bundesversammlung genehmigt werden.

Die beiden Kantone haben das vorliegende Dokument gemeinsam verfasst, mit Ausnahme der Kapitel, die sich auf spezifische Bereiche beziehen, die jedem Kanton eigen sind (ab Kapitel 5): Beschluss über den Beitritt zum Konkordat bzw. Erlass zur Genehmigung des Konkordats und zur Aufhebung von Artikel 139 der jurassischen Kantonsverfassung, Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik, Auswirkungen bzw. Folgen des Kantonswechsels der Gemeinde Moutier sowie Ergebnis der Konsultation und Antrag bzw. Schlussfolgerung.

2. Ausgangslage

Am 20. Februar 2012 unterzeichneten der Regierungsrat des Kantons Bern und der Staatsrat des Kantons Jura unter der Ägide des Bundesrates eine Absichtserklärung, in der sie sich verpflichteten, die Bevölkerungen des Kantons Jura und des Berner Juras zu konsultieren, damit diese im Rahmen von festgelegten demokratischen Prozessen über ihre institutionelle Zukunft würden abstimmen können. An den Volksabstimmungen vom 24. November 2013 sprachen sich der Berner Jura mit einem NEIN-Stimmenanteil von 71,8 Prozent gegen und der Kanton Jura mit einem JA-Stimmenanteil von 76,6 Prozent für die Gründung eines neuen, aus dem Gebiet des heutigen Berner Juras sowie aus dem Gebiet des heutigen Kantons Jura bestehenden Kantons aus. Moutier war die einzige Gemeinde im Berner Jura, die sich mit 55,4 Prozent für einen neuen Kanton aussprach.

Nach mehreren Eingaben von Gemeinden des Berner Juras und insbesondere nach der Eingabe des Gemeinderats der Gemeinde Moutier vom 9. April 2014 haben sich die Regierungen der Kantone Bern und Jura in der Roadmap vom 4. Februar 2015 auf einige Grundprinzipien im Zusammenhang mit dem Verfahren der Volksabstimmung über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier geeinigt. Diese Grundsätze dienen als Grundlage für die Ausarbeitung des bernischen Gesetzes vom 26. Januar 2016 betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden (KBJG)¹. Dieses Gesetz präzisiert die Modalitäten der Durchführung von Gemeindeabstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden sowie die Folgen solcher Abstimmungen (vgl. Art. 1 KBJG). Es sieht im Übrigen vor, dass die Änderung des Kantonsgebiets, die sich durch den Wechsel von bernjurassischen Gemeinden zum Kanton Jura ergibt, Gegenstand eines mit dem Kanton Jura abzuschliessenden Konkordats bildet. Das Konkordat regelt die Grundzüge des Kantonswechsels und ermächtigt den Regierungsrat, mit dem Kanton Jura eine interkantonale Vereinbarung auszuhandeln und abzuschliessen, um die Einzelheiten zu regeln (vgl. Art. 10 Abs. 1–3 KBJG).

Am 18. Juni 2017 sprachen sich die Stimmberechtigten von Moutier mit 2067 zu 1930 Stimmen für einen Wechsel zum Kanton Jura aus. Die Abstimmung wurde am 2. November 2018 mit Entscheidung der Regierungsstatthalterin des Berner Juras für ungültig erklärt, was das Verwaltungsge-

¹ BSG 105.233

richt mit Urteil vom 23. August 2019 bestätigte. Die Abstimmung wurde am 28. März 2021 wiederholt, und die Stimmberechtigten von Moutier sprachen sich diesmal mit 2114 zu 1740 Stimmen für einen Wechsel zum Kanton Jura aus.

In der Roadmap vom 22. September 2021 haben sich die Regierungen der Kantone Bern und Jura auf eine Reihe von Grundsätzen geeinigt, die den Rahmen für die Verhandlungen und die geplanten Schritte zur Annahme eines Konkordats über den Wechsel der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura bilden. Gemäss dieser Roadmap ernannten die Regierungen der beiden Kantone Delegationen, die die Verhandlungen vorbereiten und koordinieren. Die beiden Delegationen bestanden aus je einem Verhandlungsleiter sowie aus Vertreterinnen und Vertretern der beiden Staatskanzleien bzw. des jurassischen Rechtsdienstes sowie, für bestimmte spezifische Fragen, aus Fachleuten der bernischen Finanzdirektion bzw. der jurassischen *Trésorerie générale*. Diese Diskussionen zwischen den Delegationen wurden gemäss den Verhandlungsmandaten geführt, die die beiden Kantonsregierungen bzw. ihre Juradelegationen erteilt hatten.

Zudem wurde dem Institut für Föderalismus (IFF) der Universität Freiburg ein Mandat erteilt, um den Konkordatsentwurf auf seine Vollständigkeit und seine Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht zu prüfen, und zwar sowohl in materieller als auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht. Schliesslich hat der Bund die verschiedenen erwähnten Etappen begleitet, sei es über das Bundesamt für Justiz oder über die Dreiparteienkonferenz (Tripartite-Konferenz) – ein Organ, in dem die Juradelegationen der Regierungen der Kantone Bern und Jura seit mehreren Jahren unter der Ägide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements zusammenkommen.

3. Erläuterungen zum Konkordat

3.1 Ausarbeitung des Konkordats

Das Konkordat wurde konzipiert und ausgearbeitet, um sicherzustellen, dass der Wechsel der Kantonszugehörigkeit für die Gemeinde Moutier und die beiden beteiligten Kantone unter den bestmöglichen Bedingungen verläuft. Die Diskussionen fanden in einem konstruktiven und ruhigen Rahmen statt, der einen reichen und fruchtbaren Austausch und die Erarbeitung gemeinsamer, ausgewogener und pragmatischer Lösungen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger der beiden Kantone, der Gemeinde Moutier und des Berner Juras ermöglichte. Insbesondere wurde das Konkordat mit dem Ziel ausgearbeitet, die Kontinuität der öffentlichen Dienstleistungen und die Rechtssicherheit zu gewährleisten. Das Konkordat orientiert sich in den Grundzügen am *Gebietsänderungskonkordat über den Wechsel der bernischen Einwohnergemeinde Clavaleyres zum Kanton Freiburg*. Zudem hat die Prüfung durch das Institut für Föderalismus ergeben, dass der Konkordatsentwurf vollständig ist und keine Bestimmungen enthält, die dem übergeordneten Recht widersprechen. Neben den vom Institut vorgeschlagenen Anpassungen der Gliederung des Konkordats wurden auch mehrere Verbesserungen an einzelnen Bestimmungen vorgenommen. Das Konkordat wurde in französischer Sprache ausgearbeitet und ausgehandelt und entsprechend der Gesetzgebungspraxis des (zweisprachigen) Kantons Bern übersetzt. Die beiden Kantonsregierungen haben die französische Fassung des Konkordats unterzeichnet.

Sowohl während der Verhandlungen als auch vor der Überweisung des Konkordatsentwurfs an die beiden Legislativen wurden verschiedene Akteure über den Stand der Verhandlungen und den Konkordatsentwurf informiert und konsultiert (vgl. unten Ziff. 10): die bernische Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK), die gemischte jurassische parlamentarische Spezialkommission (*commission parlementaire jurassienne spéciale mixte pour l'accueil de la Commune municipale de Moutier*, CSM), der Bernjurassische Rat (BJR), die Einwohner- und Bürgergemeinden Moutier sowie die drei Kirchgemeinden der evangelisch-reformierten, der römisch-katholischen und der christkatholischen Landeskirchen, deren Gebiet teilweise auf dem Gebiet der Gemeinde Moutier liegt.

3.2 Grundzüge des Konkordats

3.2.1 Allgemeines

Das Konkordat betrifft den Wechsel der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura, die sich daraus ergebende Gebietsänderung sowie die allgemeinen Grundsätze dieses Kantonswechsels. Dazu gehören insbesondere die Eingliederung der Gemeinde in den Kanton Jura zum Zeitpunkt des Kantonswechsels, die Art der Festlegung dieses Zeitpunkts, das betroffene geografische Gebiet sowie die ab dem Zeitpunkt des Kantonswechsels geltende Rechtsordnung (Art. 2 und 3). Im Übrigen und soweit nicht weiter unten erläutert, sind die Bestimmungen des Konkordats Gegenstand ausführlicher Kommentare (vgl. unten Ziff. 4), auf die ausdrücklich verwiesen wird.

3.2.2 Gliederung des Konkordats

Das Konkordat besteht aus 36 Artikeln und sechs Anhängen. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit ist es in vier Kapitel gegliedert, wobei Kapitel 2 in vier Abschnitte unterteilt ist.

Das erste Kapitel enthält die allgemeinen Bestimmungen (Art. 1–6). Das zweite Kapitel befasst sich mit den besonderen Regelungsbereichen, um einen klaren und konsistenten Wechsel der Kantonszugehörigkeit zu gewährleisten. Abschnitt 1 betrifft das anwendbare Recht und die Zuständigkeiten (Art. 7–11). Abschnitt 2 ist den öffentlichen Aufgaben gewidmet (Art. 12–15). Abschnitt 3 befasst sich mit der Vermögensausscheidung und der Anpassung der Finanzströme (Art. 16–23). Abschnitt 4 betrifft die Vorkehrungen vor der Gebietsänderung (Art. 24–28). Das dritte Kapitel enthält Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Vollzug des Konkordats (Art. 29–32). Das vierte Kapitel enthält die Schlussbestimmungen (Art. 33–36). Die sechs Anhänge des Konkordats konkretisieren verschiedene Bestimmungen, vor allem bezüglich der Vermögensausscheidung (vgl. Erläuterungen zu den Artikeln und Anhängen unter Ziff. 4).

3.2.3 Anwendbares Recht und Zuständigkeiten

Im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsvorhersehbarkeit enthält das Konkordat mehrere Bestimmungen, die das anwendbare Recht und die Kompetenzverteilung zwischen den beiden Kantonen regeln (Art. 7–11). Diese Bestimmungen gewährleisten einen möglichst reibungslosen Übergang sowohl des staatlichen Handelns als auch der wirtschaftlichen oder beruflichen Tätigkeit der Bürgerinnen und Bürger.

Insbesondere bietet das Konkordat eine ausgewogene Lösung für bestehende Dauerrechtsverhältnisse, die über den Kantonswechsel hinaus Wirkungen auf dem Gebiet von Moutier entfalten, wie z. B. Berufsausübungs- und Betriebsbewilligungen sowie Fähigkeitsausweise (Art. 8). Das Konkordat stellt bis zu einem gewissen Grad sicher, dass die «bernischen» Bewilligungen weiterhin gültig bleiben, sieht aber auch eine Erneuerungsregelung nach jurassischem Recht vor. Für diese Erneuerung werden die jurassischen Behörden gegebenenfalls sinngemäss auf die bewährten Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (BGBM)² zurückgreifen. Diese Lösung ermöglicht es, sowohl den Interessen der Privaten als auch den Interessen des jurassischen Staates Rechnung zu tragen.

² SR 943.02

3.2.4 Kultur

Die Kantone Bern und Jura haben eine gemeinsame Geschichte und Kultur. Sie wollen den Reichtum dieses gemeinsamen Erbes bewahren und der Bevölkerung beider Kantone weiterhin den Zugang dazu ermöglichen. Die Bewahrung und Aufwertung dieser gemeinsamen Kultur erfolgt derzeit über kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen, bei denen die beiden Kantone bereits Mitbegründer oder mitsubventionierende Behörden sind (insbesondere das Archiv des ehemaligen Fürstbistums Basel [AAEB] mit Sitz in Pruntrut, das von vier Kantonen finanziert wird).

Eine Bestimmung über die Zusammenarbeit im Bereich der Kultur ist im Moutier-Konkordat nicht notwendig. Es versteht sich, dass gewisse finanzielle Verteilschlüssel zum Zeitpunkt des Kantonswechsels an die neue Situation angepasst, ebenso wie die Modalitäten der Übertragung, Verwaltung und Erhaltung der Kulturgüter (einschliesslich der künstlerischen, archäologischen, paläontologischen und natürlichen Kulturgüter) und der Denkmäler (Art. 30 Abs. 2 Bst. y) präzisiert werden müssen.

Im Berner Jura wurden der Kulturbereich, die Kulturförderung und die diesbezüglichen Finanz- und Entscheidungsbefugnisse durch das kantonalbernerische Gesetz vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (Sonderstatusgesetz, SStG)³ weitgehend dem Bernjurassischen Rat (BJR) übertragen. Es wird somit in erster Linie Aufgabe des BJR sein, mit den jurassischen Behörden die neuen Grundlagen der koordinierten Kulturpolitik im Zusammenhang mit dem Kantonswechsel der Gemeinde Moutier zu vereinbaren.

3.2.5 Spitalleistungen am Standort Moutier

Der Standort Moutier spielt eine wichtige Rolle in der Gesundheitsversorgung des Kantons Bern und der Bevölkerung des Berner Juras im Besonderen und wird dies auch weiterhin tun. Die Berner Regierung hat dem Standort Moutier Leistungsaufträge für die somatische Akutversorgung und die psychiatrische Versorgung zugewiesen. Mit der Verlegung der Psychiatrie per 1. Juni 2022 vom Standort Bellelay an den Standort Moutier wurden die somatische und psychiatrische Spitalversorgung unter einem Dach zusammengeführt. Seit dem 1. Januar 2023 steht die Hôpital de Moutier SA bereits auf der neuen jurassischen Spitalliste der somatischen Akutversorgung für die Periode 2023 bis 2030. Die Änderung des Firmennamens von «Hôpital du Jura Bernois SA» in «Réseau de l'Arc SA» sowie die Übernahme der «Hôpital de Moutier SA» durch die «Réseau de l'Arc SA» haben keine Auswirkungen auf diese Situation und die zwischen den Kantonen erzielte Einigung. Für den Kanton Jura wird der Kantonswechsel der Gemeinde und des Spitalstandorts Moutier Auswirkungen auf die Spitalplanung haben, die erstellt wurde, um sicherzustellen, dass das Angebot der somatischen Akutversorgung der Zunahme der jurassischen Bevölkerung (+10 %) entspricht.

Die vereinbarte und im Konkordat verankerte Vereinbarung (vgl. Art. 13) trägt dieser besonderen Situation Rechnung, in der sich die beiden Kantone nach dem Kantonswechsel einer Gemeinde befinden, die einen wichtigen Anbieter von Versorgungsleistungen für das gesamte Einzugsgebiet des Kantons Jura und des Berner Juras beherbergt. Sie sieht für eine begrenzte Zeit nach dem Kantonswechsel vor, dass beide Kantone dem Spitalstandort Moutier dieselben Leistungsaufträge zuerkennen, die der am 14. Juli 2022 festgelegten bernischen Planung entsprechen. Dieser Ansatz gewährleistet während einer Übergangszeit von höchstens fünf Jahren ab dem Kantonswechsel die Kontinuität der am Standort Moutier angebotenen Spitalleistungen gemäss der detaillierten Liste in Anhang 2. Während dieser Übergangszeit werden die beiden Kantone eine abgestimmte Revision ihrer jeweiligen Spitallisten für den Standort Moutier für die Zeit nach

³ BSG 102.1

der Übergangsphase vornehmen. Dabei halten sie sich an die einschlägigen bundesrechtlichen Vorgaben und die Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren zur Spitalplanung.

3.2.6 Vermögensausscheidung und Anpassung der Finanzströme

3.2.6.1 Vermögensausscheidung

Das übergeordnete Recht enthält keine spezifischen Bestimmungen, die die Staatennachfolge regeln, schon gar nicht, wenn es um den Wechsel der Kantonszugehörigkeit einer Gemeinde geht. Insbesondere ist nicht festgelegt, inwieweit der Gebietsnachfolger Rechte am Vermögen (Aktiva und Passiva) des Gebietsvorgängers hat. Es gibt also keine klare Vorgabe zur Frage, wie eine interkantonale Vermögensausscheidung bei Gebietsänderungen zwischen Kantonen vorzunehmen ist. Zwar liefert die Praxis zu Gebietsabtretungen gewisse Anhaltspunkte. Letztlich ist jedoch in jedem Fall eine einvernehmliche Lösung zwischen den betroffenen Kantonen nötig. Abschnitt 3 von Kapitel 2 des Konkordats stellt eine solche vertragliche Vereinbarung zwischen den beiden Kantonen dar.

Auch wenn es frühere Fälle von Gebietsänderungen zwischen Kantonen gibt (Gründung des Kantons Jura, Wechsel der Gemeinde Vellerat zum Kanton Jura und des Laufentals zum Kanton Basel-Landschaft und kürzlich der Gemeinde Clavaleyres zum Kanton Freiburg), so wiesen diese doch spezifische Merkmale auf, so dass es nicht möglich ist, daraus ein vollständiges Regelwerk abzuleiten, das allgemein und sinngemäss anwendbar wäre. Bei verschiedenen Gelegenheiten inspiriert sich die Vermögensausscheidung jedoch von Lösungen, die in der Vergangenheit gefunden wurden, insbesondere von Ansätzen, die bei der Gründung des Kantons Jura oder beim Wechsel der Gemeinde Vellerat zum Kanton Jura gewählt wurden. Dies gilt beispielsweise für den Stichtag zur Bestimmung der Höhe des Anspruchs des Kantons Jura, nämlich den 31. Dezember des Jahres vor dem Kantonswechsel.

Die Lösung, auf die sich die beiden Kantone geeinigt haben, ist ausgewogen, gerecht und pragmatisch. Sie beruht insbesondere auf objektiven Elementen, wie dem Territorialitätsprinzip oder dem demografischen Verhältnis zwischen dem Kanton Bern und der Gemeinde Moutier. Die Vermögensausscheidung geht vom Grundsatz aus, dass der Kanton Jura Anspruch auf einen Anteil am Vermögen des Kantons Bern hat, der dem Anteil der Bevölkerung der Gemeinde Moutier an der Gesamtbevölkerung des Kantons Bern entspricht («proportionaler Anteil»). Die Erfüllung dieses Anspruchs erfolgt nicht (direkt) in Geld, sondern durch eine Vermögensübertragung, nämlich von allen dem Kanton Bern gehörenden Grundstücken auf dem Gebiet der Gemeinde Moutier (Gebäude, Strassen, Kunstbauten, Grundflächen, Wälder, Flüsse usw.) und einer Auswahl von Beteiligungen, die für den Kanton Jura von öffentlichem Interesse sind oder einen territorialen Bezug zur Gemeinde Moutier aufweisen (vgl. Listen in Anhang 4 des Konkordats).

Die Übertragung von Beteiligungen an Unternehmen im Besitz des Kantons Bern folgt der Logik der Vermögensausscheidung, die bei der Gründung des Kantons Jura vereinbart worden war. Die Übertragung bestimmter Beteiligungen ist aus Billigkeitsgründen gerechtfertigt: Da der Marktwert der Beteiligungen ein Vielfaches des Buchwerts beträgt, hätte eine auf das Nettovermögen des Kantons Bern (das die Beteiligungen zu ihrem Buchwert umfasst) beschränkte Beteiligung nicht zu einer ausgewogenen Vermögensausscheidung zwischen den beiden Kantonen geführt. Der Anteil der übertragenen Beteiligungen entspricht – wie beim gewährten Anteil am Nettovermögen des Kantons Bern – dem Anteil der Bevölkerung der Gemeinde Moutier an der Gesamtbevölkerung des Kantons Bern (vgl. Art. 17 Abs. 2 Bst. c und Anhang 4 Ziff. 3).

Für die Regelung des Anspruchs des Kantons Jura sieht das Konkordat vor, dass die Differenz zwischen diesem Anspruch und dem Wert der auf den Kanton Jura übertragenen Vermögenswerte und Beteiligungen durch eine Geldzahlung zwischen den beiden Kantonen ausgeglichen wird (Art. 17 Abs. 4).

Der genaue Betrag, der sich aus der Vermögensausscheidung gemäss Artikel 16 und 17 des Konkordats ergibt, berechnet sich anhand der Werte am Ende des Jahres vor dem Kantonswechsel (Art. 18). Die genauen Zahlen sind heute nicht bekannt, zumal sich die Referenzwerte in den nächsten Jahren ändern werden. Es ist daher nicht möglich, eine verlässliche Grössenordnung anzugeben. Um den Mechanismus der Vermögensausscheidung zu veranschaulichen, ist es jedoch möglich, auf der Grundlage der heute verfügbaren Zahlen die konkrete Berechnung der zwischen den beiden Kantonen gefundenen Regelung zu simulieren. Hätte der Kantonswechsel also am 1. Januar 2022 stattgefunden, würde die Vermögensausscheidung nach Artikel 16 bis 18 auf den Zahlen per Ende 2021 beruhen und sich demnach wie folgt darstellen:

1. Proportionaler Anteil (Art. 16 Abs. 1)

Bevölkerung von Moutier (7 262 ständige Einwohnerinnen und Einwohner⁴) / Bevölkerung des Kantons Bern (1 047 473 ständige Einwohnerinnen und Einwohner⁵) x 100 = 0,7 % (gerundete Zahl [0,69 %])

2. Anspruch des Kantons Jura (Art. 16)

Nettovermögen	Total ⁶	Anteil (0,7 %)
Eigenkapital	643 Mio.	4,5 Mio.
Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	257,5 Mio.	1,8 Mio.
Total Anspruch:		6,3 Mio.

3. Begleichung des Anspruchs (Art. 17)

Übertragene Aktiven	Wert
Grundstücke (Bauten) zum HRM2-Buchwert	9,96 Mio.
Grundstück Pré Jean-Meunier 1 (Grundbuchblatt Nr. 690; <i>Centre de formation professionnelle Berne francophone</i> (ceff ARTISANAT))	2,7 Mio. (gerundet) ⁷
Anteil an Beteiligungen gemäss Anhang 4 zum HRM2-Buchwert ⁸	1,37 Mio. (gerundet)
Strassen	0
Total Anspruchsbegleichung:	14,03 Mio.
Differenzzahlung an den Kanton Bern (Art. 17 Abs. 4)	7,73 Mio.

⁴ Ständige Wohnbevölkerung nach Staatsangehörigkeitskategorie, Geschlecht und Gemeinde, definitive Jahresergebnisse, 2021 | Tabelle | Bundesamt für Statistik (BFS) (admin.ch)

⁵ Bilanz der ständigen Wohnbevölkerung nach Kanton, definitive Jahresergebnisse, 2021 | Tabelle | Bundesamt für Statistik (BFS) (admin.ch)

⁶ Werte gemäss Bilanz des Kantons Bern: vgl. Geschäftsbericht 2021, Band 1, Jahresrechnung und Anhang des Kantons Bern, S. 30.

⁷ Wert per 30.6.2022

⁸ Für den Buchwert der übertragenen Beteiligungen per 31. Dezember 2021 vgl. Geschäftsbericht 2021, Band 1, Jahresrechnung und Anhang des Kantons Bern, S. 69 f.

3.2.6.2 Anpassung der Finanzströme

Vorbehaltlich einer besonderen Regelung bezüglich der Auswirkungen des Kantonswechsels der Gemeinde Moutier durch den Bund (Art. 20 und 21) oder durch ein interkantoniales Organ (Art. 20) regeln die Artikel 20 ff. Aufwand und Ertrag, die sich aus der Teilung und Verteilung der Finanzströme zwischen Bund und Kantonen sowie zwischen den beiden Kantonen (Art. 20 und 21) sowie zwischen dem Kanton Bern und der Gemeinde Moutier (Art. 22) ergeben. In Anhang 6 sind die von Artikel 20 betroffenen Finanzströme abschliessend aufgelistet (siehe Kommentar zu diesem Artikel).

Einige Finanzströme werden nämlich auf der Grundlage von Zeiträumen vor dem Kantonswechsel berechnet. Ohne eine besondere Regelung würden diese Finanzströme somit nicht die Realität ab dem Zeitpunkt des Kantonswechsels widerspiegeln. Mit anderen Worten: Ohne eine Regelung wie die in Artikel 20 ff. wäre ab dem Zeitpunkt des Kantonswechsels der Grundsatz der periodischen Abgrenzung und damit der Zuordnung von Aufwand und Ertrag zum richtigen Geschäftsjahr unter dem Gesichtspunkt der Kontinuität nicht eingehalten. Es könnte nicht nur passieren, dass der Kanton Jura noch keine Einnahmen erhält, auf die er aufgrund des Kantonswechsels der Gemeinde Moutier Anspruch hätte, sondern auch, dass der Kanton Bern finanzielle Lasten zu tragen hätte, die gemäss den Kontinuitäts- und Billigkeitsgrundsätzen nunmehr dem Kanton Jura zufallen sollten.

Was insbesondere den Finanz- und Lastenausgleich betrifft, so ist zunächst festzuhalten, dass das entsprechende Bundesgesetz (Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über den Finanz- und Lastenausgleich [FiLaG]⁹) keinen Ausgleich von Sondereffekten vorsieht, auch nicht im Falle von Gebietsänderungen zwischen Kantonen, die eine unmittelbare Veränderung des Ressourcenpotenzials eines Kantons zur Folge hätten. Tatsächlich gab es seit dem Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2003 noch nie einen Präzedenzfall für eine solche territoriale Änderung.

Der in der Bundesgesetzgebung vorgesehene Mechanismus ist folgender: Der Bundesrat berechnet jedes Jahr in Zusammenarbeit mit den Kantonen das Ressourcenpotenzial jedes Kantons pro Einwohnerin und Einwohner auf der Grundlage der Zahlen der letzten drei Jahre, für die Daten verfügbar sind (Art. 3 Abs. 4 FiLaG). Aus Gründen der Verfügbarkeit und Qualität der erhobenen Steuerdaten sieht Artikel 2 Absatz 3 der eidgenössischen Verordnung vom 7. November 2007 über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV)¹⁰ vor, dass für das Ressourcenpotenzial diejenigen Daten berücksichtigt werden, die im Vergleich zum Ausgleichsjahr (Referenzjahr) zwischen vier und sechs Jahren in der Vergangenheit liegen (Berechnungsjahre).

Berechnungsjahr	Referenzjahre						
	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
n – 1	Daten BE 2025	Daten JU 2026	Daten JU 2027	Daten JU 2028	Daten JU 2029	Daten JU 2030	Daten JU 2031
n – 2	Daten BE 2024	Daten BE 2025	Daten JU 2026	Daten JU 2027	Daten JU 2028	Daten JU 2029	Daten JU 2030
n – 3	Daten BE 2023	Daten BE 2024	Daten BE 2025	Daten JU 2026	Daten JU 2027	Daten JU 2028	Daten JU 2029
n – 4	Daten BE 2022	Daten BE 2023	Daten BE 2024	Daten BE 2025	Daten JU 2026	Daten JU 2027	Daten JU 2028
n – 5	Daten BE 2021	Daten BE 2022	Daten BE 2023	Daten BE 2024	Daten BE 2025	Daten JU 2026	Daten JU 2027
n – 6	Daten BE 2020	Daten BE 2021	Daten BE 2022	Daten BE 2023	Daten BE 2024	Daten BE 2025	Daten JU 2026

Darstellung der für die Referenzjahre berücksichtigten Daten

⁹ SR 613.2

¹⁰ SR 613.21

Dies bedeutet, wie in der obigen Abbildung dargestellt, dass der Ressourcenausgleich den Kantonswechsel der Gemeinde Moutier mit einer Verzögerung von sechs Jahren, also ab 2032, vollständig berücksichtigen würde. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Kantonswechsel nur teilweise, d. h. ab 2030 zu einem Drittel und ab 2031 zu zwei Dritteln, in die Berechnung einbezogen. Wie es das Eidgenössische Finanzdepartement empfohlen hatte, haben die Kantone Bern und Jura daher die Frage analysiert, auf welche Weise diese zeitliche Verschiebung bilateral ausgeglichen werden soll.

Inwiefern sich das jeweilige Ressourcenpotenzial der Kantone Bern und Jura aufgrund des Kantonswechsels der Gemeinde Moutier verändern wird, lässt sich derzeit nicht objektiv berechnen. Es ist jedoch möglich, eine Grössenordnung abzuschätzen, indem die Ausgleichszahlungen für den Ressourcenausgleich auf der Grundlage der derzeit verfügbaren Zahlen für das Jahr 2023 berechnet werden. Die Eidgenössische Finanzverwaltung hat eine solche Simulation für das Referenzjahr 2023 auf der Grundlage der Daten von 2017 bis 2019 durchgeführt.

Simulation des Kantonswechsels von Moutier

Basis: Referenzjahr 2023
(+) Belastung; (-) Entlastung

	Ressourcenindex	Ressourcenausgleich	
		Total	Pro Einw.
	Punkte	Millionen CHF	CHF
ZH	-0,0	0,6	0
BE	0,2	24,1	16
LU	-0,0	0,0	0
UR	-0,0	0,0	0
SZ	-0,0	0,2	1
OW	-0,0	0,0	0
NW	-0,0	0,0	1
GL	-0,0	0,0	0
ZG	-0,0	0,4	3
FR	-0,0	0,0	0
SO	-0,0	0,0	0
BS	-0,0	0,2	1
BL	-0,0	0,0	0
SH	-0,0	0,0	0
AR	-0,0	0,0	0
AI	-0,0	0,0	0
SG	-0,0	0,0	0
GR	-0,0	0,0	0
AG	-0,0	0,0	0
TG	-0,0	0,0	0
TI	-0,0	0,0	0
VD	-0,0	0,0	0
VS	-0,0	0,0	0
NE	-0,0	0,0	0
GE	-0,0	0,3	1
JU	-1,9	-28,4	-178
Bund	0,0	2,7	0

Aufgrund einer spezifischen Datenlieferung des Kantons Bern konnten die Berechnungen für das Referenzjahr 2023 so durchgeführt werden, wie wenn die Gemeinde Moutier bereits in den Bemessungsjahren 2017–2019 Teil des Kantons Jura gewesen wäre. Die obige Tabelle zeigt die Unterschiede in den Ausgleichszahlungen gegenüber der effektiven Berechnung 2023.

Diese Simulation bestimmt den Anteil des Ressourcenausgleichs, den die Gemeinde Moutier am dem Kanton Bern zustehenden Gesamtbetrag ausmacht: Dieser Anteil beläuft sich im Jahr 2023 auf 24,1 Millionen für den Ressourcenausgleich, ohne Berücksichtigung des Lastenausgleichs, der Härtefälle und der Abfederungsmassnahmen.

Gemäss dieser Simulation und aufgrund der Veränderung seines Ressourcenpotenzials würde sich der Anteil des Kantons Jura am Ressourcenausgleich um 28,4 Millionen erhöhen. Der zusätzliche jährliche Anteil des Bundes würde sich auf 2,7 Millionen belaufen, während die Anteile einiger anderer Geberkantone insgesamt 1,7 Millionen betragen würden.

Nach einem mehrmonatigen Dissens zwischen den beiden Kantonen über die Korrektur der eidgenössischen Finanzausgleichsströme erzielten sie im Rahmen der Tripartite-Konferenz unter der Leitung der Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements schliesslich eine Einigung. Die von den beiden Kantonsregierungen vereinbarte Lösung ist in Artikel 21 des Konkordats festgehalten. Diese bilaterale Regelung sieht vor, dass der Kanton Bern in Ermangelung einer spezifischen Lösung auf Ebene des Bundesrechts, während einer befristeten Dauer von sechs Jahren ab dem Zeitpunkt des Kantonswechsels (2026–2031 im Falle eines Kantonswechsels per 1. Januar 2026) einen Anspruch des Kantons Jura auf einen jährlichen Anteil an den Einnahmen des Kantons Bern aus dem Finanz- und Lastenausgleich anerkennt (vgl. Kommentar zu Art. 21, Ziff. 4 unten).

Bei dem vom Kanton Bern gezahlten Betrag handelt es sich nicht um einen Pauschalbetrag, den die Kantone nach freiem Ermessen vereinbaren. Obwohl das FiLaG keine gesetzliche Verpflichtung des Kantons Bern vorsieht, dem Kanton Jura einen Teil der Einnahmen zu zahlen, die er aufgrund des Bundesausgleichs erhält, war für beide Kantone schnell klar, dass dennoch eine bilaterale Vereinbarung getroffen werden musste, um die Übergangszeit innerhalb des festgelegten Zeitplans zu bewältigen. Der dem Kanton Jura zugewiesene Anteil beruht daher auf einer Berechnung, die sich auf die vom Bundesrat für den Kanton Jura festgelegten Ausgleichszahlungen sowie auf die vom Bundesamt für Statistik veröffentlichte Bevölkerungszahl von Moutier stützt. Die Einzelheiten dieser Berechnung werden in den Erläuterungen zu Artikel 21 dargelegt (siehe Ziff. 4 unten).

Während der sechsjährigen Übergangsphase berücksichtigt die zwischen den beiden Kantonsregierungen getroffene Vereinbarung somit den Ressourcenindex des Kantons Jura, ohne jedoch den Rückgang des jurassischen Ressourcenpotenzials zu beachten, den der Kantonswechsel der Gemeinde Moutier verursacht.

3.2.7 Kommunale Rechtsakte und kommunale Legislatur

Artikel 24 bis 27 gewährleisten einen optimalen Übergang der Gemeinde Moutier in ihr neues rechtliches Umfeld. Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die Gemeinde Moutier bereits vor dem Kantonswechsel verschiedene, als prioritär eingestufte Bestimmungen anpassen kann, damit sie ab dem Zeitpunkt des Kantonswechsels in der Lage ist, nach jurassischem Recht zu funktionieren. Diese in Artikel 24 abschliessend aufgelisteten Bestimmungen und Rechtsakte müssen vor dem Kantonswechsel angepasst bzw. angenommen oder verabschiedet werden, damit sie zum Zeitpunkt des Wechsels der kantonalen Zugehörigkeit der Gemeinde Moutier ihre Wirkungen entfalten. Die Gemeinde Moutier wird so gestützt auf Artikel 24 ein Organisationsreglement erlassen können, das mit dem jurassischen Recht übereinstimmt und zum Zeitpunkt des Kantonswechsels in Kraft tritt. Da im jurassischen Recht – im Gegensatz zum bernischen Recht – Ausländerinnen und Ausländer unter bestimmten Voraussetzungen politische Rechte haben, ist vorgesehen, dass sie sich zu künftigen kommunalen Rechtsakten äussern können, die den Stimmberechtigten von Moutier vor dem Zeitpunkt des Kantonswechsels vorgelegt werden. Das Konkordat erlaubt der Gemeinde Moutier zudem, eine Übergangsregelung zu erlassen, die vor dem Kantonswechsel in Kraft treten und bei Bedarf vom geltenden bernischen Recht abweichende Bestimmungen enthalten könnte (insbesondere zu Entscheidungsverfahren und Zuständigkeiten). Diese würde beispielsweise die gleichzeitige Behandlung mehrerer Vorlagen ermöglichen, die den Stimmberechtigten normalerweise getrennt vorgelegt werden.

Was insbesondere die Ortsplanung der Gemeinde Moutier betrifft, sieht das Konkordat die Möglichkeit vor, die baurechtliche Grundordnung (Baureglement und Zonenplan) vor dem Kantonswechsel zu revidieren und sie ab dem Zeitpunkt des Kantonswechsels in Kraft zu setzen. Die Revision eines solchen Regelwerks braucht in der Regel Zeit, so dass, wenn eine Inkraftsetzung zum Zeitpunkt des Kantonswechsels nicht möglich ist, die derzeit geltenden Regelungen, unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts, auch danach und bis zum Inkrafttreten der neuen Regelungen gültig bleiben (Art. 25).

Was das nicht im Konkordat aufgeführte Gemeinderecht betrifft, so wird dieses, falls nötig, im Prinzip innerhalb von zwei Jahren nach dem Kantonswechsel an die jurassischen Besonderheiten angepasst. Falls eine Anpassung erforderlich ist, bleiben die Bestimmungen des betreffenden Erlasses während dieser Zeit anwendbar, sofern sie nicht dem übergeordneten Recht widersprechen (Art. 26).

Neben den kommunalen Rechtsakten ist ein Artikel speziell der kommunalen Legislaturperiode gewidmet (Art. 27). In diesem Bereich gibt es zwischen dem in Moutier geltenden bernischen Recht und dem jurassischen Recht namentlich zwei wichtige Unterschiede: Erstens beträgt die Dauer der kommunalen Legislaturperiode in Moutier derzeit vier Jahre, während sie im Kanton Jura fünf Jahre beträgt; zweitens ist der jurassische Wahlkalender für alle Gemeinden im kantonalen Gesetz festgelegt. Neben den Folgen aus dem Wechsel der Kantonszugehörigkeit ergibt sich durch diese Abweichung auch ein anderer Wahlkalender, da Beginn und Ende dieser Legislaturperioden grundsätzlich nicht übereinstimmen. Das Konkordat sieht daher eine pragmatische Regel vor: Die zum Zeitpunkt des Kantonswechsels amtierenden Behörden von Moutier setzen ihr Mandat bis zur Durchführung der nächsten jurassischen Gemeindewahlen fort. Nach dem vorgesehenen Zeitplan mit einem Kantonswechsel per 1. Januar 2026 würde das Mandat der gewählten Vertreterinnen und Vertreter von Moutier ohne Neuwahlen somit um ein weiteres Jahr verlängert.

3.2.8 Kantonale Wahlen vor dem Kantonswechsel

Um zu vermeiden, dass die Bevölkerung von Moutier zu lange ohne politische Vertretung bleibt, sieht das Konkordat vor, dass die in Moutier wohnhaften schweizerischen und ausländischen Staatsangehörigen auch dann, wenn die Gemeinde noch zum Kanton Bern gehört, ihr Stimmrecht im Rahmen der Wahlen ausüben können, die der Kanton Jura vor dem Zeitpunkt des Kantonswechsels im Hinblick auf die Bestellung seiner kantonalen Behörden durchführt (Art. 28).

Schweizerinnen und Schweizer können nicht nur als Wählerinnen und Wähler, sondern auch als Kandidatinnen und Kandidaten an den jurassischen Parlaments- und Regierungswahlen teilnehmen. Ausländische Staatsangehörige können, wenn sie die Voraussetzungen des jurassischen Gesetzes vom 26. Oktober 1978 über die politischen Rechte (LDP¹¹) erfüllen, ihre Stimme für Kandidatinnen und Kandidaten der jurassischen Parlaments- und Regierungswahlen abgeben. Sie selbst können jedoch nicht für ein Mandat auf kantonomer Ebene kandidieren.

Abstimmungen (in beiden Kantonen) sowie allfällige bernische Wahlen sind von dieser Bestimmung nicht betroffen.

3.2.9 Vollzug des Konkordats

Das Konkordat enthält mehrere Bestimmungen, damit der Kantonswechsel der Gemeinde Moutier so schnell wie möglich, auf möglichst effiziente Weise und stets im Interesse der beiden Kantone und ihrer Bevölkerung erfolgen kann.

¹¹ RSJU 161.1

Das Konkordat regelt den Kantonswechsel der Gemeinde Moutier in verschiedener Hinsicht nur in den Grundzügen. Aus diesem Grund verweisen mehrere Artikel für technische, finanzielle, administrative und rechtliche Fragen auf Vollzugsvereinbarungen, die die beiden Kantonsregierungen – bei Bedarf – nach der Annahme des Konkordats durch das Volk abschliessen können. Darüber hinaus sieht das Konkordat in einer nichtabschliessenden Liste die Bereiche vor, in denen Konkretisierungen notwendig erscheinen (Art. 30). Diese Vollzugsvereinbarungen werden das Konkordat präzisieren und somit detailliertere Bestimmungen enthalten. Sie bedürfen nicht mehr der Genehmigung durch die beiden Kantonsparlamente (vgl. Art. 59 und Art. 92 Abs. 2 Bst. a der jurassischen Kantonsverfassung¹² und Art. 88 Abs. 4 der bernischen Kantonsverfassung¹³). Sollte dies erforderlich sein, um einen effizienten Kantonswechsel und die Kontinuität der Verwaltung zu gewährleisten, werden diese Vereinbarungen – allerdings nur für eine befristete Zeit – vom geltenden Recht abweichen können.

3.2.10 Beendigung der Verfahren

Die Kantone Bern und Jura sind durch eine lange Geschichte miteinander verbunden. Im Rahmen einer Dreiparteienkonferenz (Tripartite-Konferenz) unter dem Vorsitz der aufeinanderfolgenden Vorsteherinnen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements bekräftigten die Regierungen der Kantone Bern und Jura mit der Absichtserklärung von 2012 ihren gemeinsamen Willen, die Jurafrage zum Abschluss zu bringen, indem sie den bernjurassischen Gemeinden die Möglichkeit einräumten, in Volksabstimmungen über ihre künftige Kantonszugehörigkeit zu entscheiden. Nachdem sich die Stimmberechtigten von Moutier 2021 für den Wechsel zum Kanton Jura entschieden haben und alle anderen Gemeinden des Berner Juras entweder auf eine Abstimmung verzichtet oder beschlossen haben, beim Kanton Bern zu verbleiben, stellt das Konkordat über den Wechsel der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura den letzten Schritt zur institutionellen Regelung der Jurafrage dar. Dieser Wille wurde in der am 22. September 2021 unterzeichneten «Roadmap» bekräftigt.

Das Konkordat sieht in Artikel 35 (Beendigung der Verfahren) vor, dass die beiden Kantone alle territorialen Streitigkeiten zwischen ihnen endgültig beenden. Sie verpflichten sich, ihre territorialen Grenzen im Geiste des Bundesfriedens zu respektieren, der durch Artikel 53 der Bundesverfassung gewährleistet ist.

Auf jurassischer Seite bleibt in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass sich der Kanton Jura in der Roadmap von 2021 verpflichtet hat, den Inhalt von Artikel 138 aus dem Text seiner Verfassung zu streichen (unter Beibehaltung einer Fussnote, die besagt, dass dieser Artikel die Gewährleistung des Bundes nicht erhalten hat). Die Regierung ist dieser Verpflichtung im November 2023 bei der Unterzeichnung des Konkordats nachgekommen. Artikel 36 des Konkordats macht das Inkrafttreten des Konkordats zudem von der Aufhebung von Artikel 139 der jurassischen Kantonsverfassung abhängig (vgl. Kommentar zu Art. 36).

Auf bernischer Seite wird nach Abschluss des Kantonswechsels von Moutier die Kantonszugehörigkeit aller Gemeinden des Berner Juras endgültig geregelt sein. Das Gesetz betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden (KBJG) wird gemäss Artikel 18 KBJG ebenfalls aufgehoben. Damit besteht keine gesetzliche Grundlage mehr für weitere Abstimmungen über die Selbstbestimmung der Gemeinden des Berner Juras hinsichtlich ihrer Kantonszugehörigkeit.

¹² RSJU 101.1

¹³ BSG 101.1

3.3 Nächste Etappen

Nach der Annahme des Konkordats durch die Regierungen der Kantone Bern und Jura wird das Konkordat den Parlamenten der beiden Kantone zur Genehmigung in Form eines Parlamentsbeschlusses für den Kanton Jura bzw. eines Grossratsbeschlusses für den Kanton Bern vorgelegt. Anschliessend wird es gemäss Artikel 77 Buchstabe f der jurassischen Kantonsverfassung bzw. gemäss Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe c der bernischen Kantonsverfassung und Artikel 10 Absatz 4 KBJG den Stimmberechtigten der beiden Kantone unterbreitet. Bei positiven Entscheiden in jeder dieser Etappen werden das Konkordat dem Bund zur Kenntnis gebracht und die Gebietsänderung gemäss Artikel 53 Absatz 3 der Bundesverfassung den eidgenössischen Räten zur Genehmigung unterbreitet.

Sollte das Konkordat von den Stimmberechtigten eines der beiden Kantone abgelehnt werden, würden die beiden Kantone anerkennen, dass die in der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 beschriebenen Verfahren in Bezug auf die Gemeinde Moutier abgeschlossen sind (Art. 10 Abs. 2 der Roadmap vom 4. Februar 2015, Art. 11 der Absichtserklärung von 2012 und Art. 12 Abs. 2 KBJG).

4. Erläuterungen zu den Artikeln

Ingress

Im Hinblick auf den Wechsel der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura schliessen die Kantone Bern und Jura ein Gebietsänderungskonkordat ab, in dem die wichtigsten Modalitäten des Kantonswechsels festgelegt werden. Dieses Konkordat ist in der Normenhierarchie auf einer überkantonalen Ebene angesiedelt. Im Ingress werden die gesetzlichen Grundlagen erwähnt, auf denen das Konkordat beruht.

Kapitel 1 – Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

Diese Bestimmung bedarf keiner besonderen Bemerkungen.

Artikel 2 Kantonswechsel der Gemeinde Moutier

Die Gemeinde Moutier wird ab dem Zeitpunkt des Kantonswechsels (Abs. 1), der mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Konkordats (vgl. Art. 36) zusammenfallen wird, dem Kanton Jura angehören. Gemäss der Ankündigung an der Tripartite-Konferenz vom 25. August 2022 ist vorgesehen, den Zeitpunkt des Kantonswechsels auf den 1. Januar 2026 festzulegen. Absatz 2 präzisiert das von der Gebietsänderung betroffene geografische Gebiet und verweist in Anhang 1 gleichzeitig auf eine swisstopo-Karte im Massstab 1:100 000.

Artikel 3 Rechtsordnung

Gemäss Artikel 3 sind die Gemeinde Moutier und ihr Gebiet ab dem Zeitpunkt des Kantonswechsels der jurassischen Rechtsordnung unterstellt (Zuständigkeit und anwendbares Recht). Unter «Gemeinde Moutier und ihr Gebiet» sind alle Personen (natürliche und juristische, privatrechtliche und öffentlich-rechtliche) und Sachen (z. B. Grundstücke) zu verstehen, die mit ihr verbunden sind.

Dieser Grundsatz lässt Ausnahmen zu, die im Bundesrecht, im Konkordat oder in den Vollzugsvereinbarungen vorgesehen werden können.

Artikel 4 Bevölkerung und Bürgerrecht

Diese Bestimmung sieht vor, dass die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Moutier Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Jura werden (Abs. 1) sowie dass die Bürgerinnen

und Bürger von Moutier das jurassische Kantonsbürgerrecht erhalten und folglich das bernische Kantonsbürgerrecht verlieren (Abs. 2). Schliesslich wird die Wohndauer der Personen in der Gemeinde Moutier als Wohndauer im Kanton Jura betrachtet. Sie wird somit bei der Bestimmung berücksichtigt, ob die Personen das Bürgerrecht des Kantons Jura erwerben können und ob sie die politischen Rechte besitzen (Abs. 3).

Artikel 5 Bürgergemeinde

Das Schicksal der Bürgergemeinde ist rechtlich an das Gebiet gebunden, auf dem sie sich befindet, so dass ihre Integration in den Kanton Jura eine Folge des Kantonswechsels ist. Will sie eine Bürgergemeinde bleiben, untersteht sie ab dem Zeitpunkt des Kantonswechsels der jurassischen Gemeindegesetzgebung. Sie wird sich insbesondere an Artikel 101 ff. des jurassischen Gemeindegesetzes vom 9. November 1978 (LCom¹⁴) halten müssen. Personen, die über ein Bürgerrecht im Sinne des bernischen Rechts verfügen, erhalten den Status einer Bürgerin oder eines Bürgers von Moutier nach den Bestimmungen des jurassischen Rechts. Verzichtet die Bürgergemeinde auf einen Beitritt zum Kanton Jura, muss sie aufgelöst werden, da es nicht möglich ist, dass sie auf einem Gebiet, das jurassisch geworden ist, bernisch bleibt.

Artikel 6 Kirchen

Der Kanton Bern anerkennt die christkatholische Kirche, die römisch-katholische Kirche und die evangelisch-reformierte Kirche, während der Kanton Jura nur die beiden letzteren anerkennt. Im jurassischen Recht werden nur diese beiden Kirchen als öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Rechtspersönlichkeit betrachtet (vgl. Art. 1 Abs. 1 des jurassischen Gesetzes vom 26. Oktober 1978 über die Beziehungen zwischen Kirche und Staat [LREE]¹⁵). Was die christkatholische Kirche betrifft, so wird sie nicht als öffentlich-rechtliche Körperschaft mit Rechtspersönlichkeit anerkannt und unterliegt folglich dem Privatrecht (vgl. Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 LREE).

Die drei bernischen Landeskirchen sind in Form von Kirchgemeinden auf dem Gebiet der Gemeinde Moutier präsent. Nach bernischem Recht sind diese Kirchgemeinden Personalkörperschaften, denen ein bestimmtes Gebiet zugewiesen wird. Sowohl die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Moutier als auch die römisch-katholische Kirchgemeinde Moutier decken bislang das Gebiet mehrerer anderer bernischer Gemeinden ab. Was die christkatholische Kirche betrifft, so gehören die in Moutier wohnhaften Gläubigen zur Kirchgemeinde Saint-Imier, die ebenfalls das Gebiet mehrerer anderer bernischer Gemeinden abdeckt. Der Kantonswechsel der Einwohnergemeinde Moutier wird somit Auswirkungen auf die Kirchgemeinden haben, da diese ebenfalls durch ihr Territorium definiert sind. Der künftige Status von Kirchgemeinden, deren Gebiet sich teilweise im Kanton Jura und teilweise im Kanton Bern befindet, wird zu klären sein. Bereits heute gibt es Kirchgemeinden, die zufriedenstellend Gemeinden abdecken, die nicht im selben Kanton liegen. Dies gilt beispielsweise für die römisch-katholische Kirchgemeinde, die die jurassischen Ortschaften Vermes und Envelier sowie die bernische Gemeinde Seehof (Elay) umfasst. Es wird somit an den Kirchgemeinden sein, ihren künftigen Status in Absprache mit den Kantonen zu bestimmen. Aus diesen Gründen beschränkt sich das Konkordat darauf, eine Delegation an die Regierungen der beiden Kantone vorzusehen, um in einer Vollzugsvereinbarung die Auswirkungen des Kantonswechsels der Gemeinde Moutier auf die erwähnten Landeskirchen und Kirchgemeinden zu regeln. Absatz 2 ermächtigt die Landeskirchen, direkt untereinander eine Vereinbarung abzuschliessen, die von den Regierungen der beiden Kantone genehmigt werden muss.

¹⁴ RSJU 190.11

¹⁵ RSJU 471.1

Kapitel 2 – Besondere Regelungsbereiche

Abschnitt 1 – Anwendbares Recht und Zuständigkeiten

Artikel 7 Hängige Verfahren

Die zum Zeitpunkt des Kantonswechsels hängigen Verfahren bleiben grundsätzlich bis zum Eintritt der Rechtskraft der Verfügung oder des Entscheids in der Zuständigkeit der bernischen Behörden.

Die Bestimmung betrifft alle Rechtsbereiche, einschliesslich der Verfahren nach Artikel 189 Absatz 2 des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927 (MStG)¹⁶. Ebenfalls umfasst sind die von den Gemeindebehörden von Moutier durchgeführten Verfahren. Im Fall einer Anfechtung eines nicht rechtskräftigen Entscheids sind somit die bernischen Behörden zuständig.

Dieser Grundsatz wird durch mögliche Vorbehalte abgeschwächt, die sich aus dem Konkordat selbst, aus Bundesrecht oder in einer Vollzugsvereinbarung ergeben. In der Tat kennt das Bundesrecht zahlreiche Bestimmungen, die einen bestimmten Gerichtsstand oder eine bestimmte Zuständigkeit vorsehen. Dies gilt insbesondere für Betreibungs- und Konkursverfahren gemäss dem Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)¹⁷, das die Betreibungsorte festlegt (vgl. Art. 45 ff. SchKG bezüglich des ordentlichen Betreibungsorts und der besonderen Betreibungsorte). Zu erwähnen sind auch die in der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO)¹⁸ und den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB)¹⁹ festgelegten Zuständigkeiten im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes (vgl. Art. 315 und 442 ZGB). Deshalb müssen unter bestimmten Umständen im Rahmen der Vollzugsvereinbarungen Ausnahmen vom Grundsatz der bernischen Zuständigkeit nach Absatz 1 vereinbart werden. Neben diesen Ausnahmen, die sich aus dem Bundesrecht ergeben, geht es auch darum, den Regierungen die Möglichkeit zu geben, in bestimmten Verwaltungsverfahren pragmatische Lösungen zu finden, wenn dies angezeigt ist. Ausnahmen könnten beispielsweise sinnvoll sein bei bestimmten, von der Gemeinde Moutier geführten Verfahren – oder in denen sie Partei oder Beigeladene ist – wenn die Verfahren einen engen territorialen Bezug zur Gemeinde oder zu deren öffentlichen Aufgaben haben oder wenn sie erst nach dem Kantonswechsel und langfristig Wirkung entfalten. In solchen Situationen könnten also die jurassischen Behörden die hängigen Verfahren übernehmen.

Wird ein rechtskräftiger Entscheid in Frage gestellt (z. B. durch ein Revisionsgesuch), liegt die Zuständigkeit, unter Vorbehalt des Bundesrechts sowie von Artikel 10 des Konkordats, bei den jurassischen Behörden.

Was das anwendbare Recht betrifft, so unterliegen vor den bernischen Behörden hängige Verfahren grundsätzlich dem bernischen Recht. Die Behörden des Kantons Bern sind befugt, die Kosten in diesen hängigen Verfahren zu verlegen.

Artikel 8 Bestehende Dauerrechtsverhältnisse

Artikel 8 bezieht sich auf Verfügungen, die Dauerrechtsverhältnisse regeln, wie z. B. Bewilligungen, Konzessionen, Fähigkeitsausweise oder Patente.

Der Grundsatz ist in Absatz 1 enthalten: Solche Verfügungen müssen innerhalb von drei Jahren erneuert und an das jurassische Recht angepasst werden. Bis zu ihrer Erneuerung sind sie gültig und gelten als mit dem jurassischen Recht konform. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Ausübung verschiedener Berufe in erster Linie durch

¹⁶ SR 321.0

¹⁷ SR 281.1

¹⁸ SR 272

¹⁹ SR 210

Bundesrecht geregelt sind (z. B. Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe [MedBG]²⁰, Bundesgesetz vom 18. März 2011 über die Psychologieberufe [PsyG]²¹ oder Bundesgesetz vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte [BGFA]²²).

Absatz 2 präzisiert, dass das BGBM gegebenenfalls sinngemäss zur Anwendung kommt. Ohne diese Präzisierung wäre das BGBM nicht auf die Folgen anwendbar, die sich aus einem Wechsel der Kantonszugehörigkeit einer Gemeinde ergeben. Dieses Gesetz regelt nämlich grenzüberschreitende Situationen, in denen eine Person in einem Kanton erwerbstätig ist und ihre Tätigkeit auf einen anderen Kanton ausdehnen möchte. Der Kantonswechsel der Gemeinde Moutier führt nicht zu einer solchen Situation, da nicht die Tätigkeit über die Kantonsgrenzen hinaus ausgeweitet wird, sondern sich die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde ändert, in der die Tätigkeit ausgeübt wird. Die sinngemässe Anwendung des BGBM macht beim Kantonswechsel der Gemeinde Moutier dennoch Sinn, da dieses Gesetz neben der Gewährleistung einer verhältnismässigen Regelung, deren Einschränkungen auf einem öffentlichen Interesse beruhen und in gleicher Weise für lokale Anbieterinnen und Anbieter gelten müssen, Ziele verfolgt, die mit denjenigen der vorliegenden Konkordatsbestimmung vergleichbar sind. In beiden Fällen (Bst. a und b) geht es darum, Personen, die bereits eine bestimmte Tätigkeit unter bernischer Gerichtsbarkeit ausüben, einen freien und nichtdiskriminierenden Zugang zum jurassischen «Markt» zu gewährleisten. Während das BGBM in der Regel mehrere Eventualitäten wie das Anbieten von Dienstleistungen abdeckt, ist im Zusammenhang mit dem Kantonswechsel der Gemeinde Moutier vor allem die Dimension «Niederlassungsrecht» relevant. Dank des Niederlassungsrechts muss jemand, der in seinem Niederlassungskanton über eine Bewilligung verfügt, die Möglichkeit haben, sich an einem Zielort seiner Wahl niederzulassen und auf der Grundlage dieser Bewilligung zu praktizieren. Dieses Recht betrifft den Zugang zum Markt des Bestimmungsortes, nicht aber die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit, die ausschliesslich durch das Recht des Bestimmungsortes geregelt werden. Mit anderen Worten: Wenn die Bewilligung einer Person verlängert wird, kann sie ihre Tätigkeit ausüben, muss dies aber unter Einhaltung der jurassischen Gesetzgebung tun.

Die gegebenenfalls sinngemässe Anwendung des BGBM gilt für folgende Fälle:

- Erneuerung, vorgesehen in Absatz 1 (vgl. Art. 2 und 3 BGBM);
- wenn eine Berufsausübungs- oder Betriebsbewilligung im Kanton Jura, nicht aber im Kanton Bern erforderlich ist; dies gilt beispielsweise für den Betrieb eines Bestattungsunternehmens (vgl. jurassisches Gesetz vom 24. Oktober 2018 über die Bestattungsunternehmen²³);
- Anerkennung von Fähigkeitsausweisen (vgl. Art. 4 BGBM).

Das BGBM verleiht Privatpersonen die Freiheit, Zugang zu den Märkten anderer Kantone zu erhalten. Es schafft die Gleichwertigkeitsvermutung der kantonalen und kommunalen Regelungen und geht daher davon aus, dass die öffentlichen Interessen, die durch die Regelung des Herkunftsorts gewahrt sind, durch diese Regelung ausreichend geschützt sind.²⁴ Die zuständige jurassische Behörde prüft daher insbesondere, ob die bernische Regelung die auf dem Spiel stehenden öffentlichen Interessen ausreichend schützt. Ist dies nicht der Fall und ist sie der Ansicht, dass die anderen Voraussetzungen von Artikel 3 BGBM ebenfalls erfüllt sind, prüft sie, ob die Verfügung in Anwendung des jurassischen Rechts erneuert werden kann. Wenn die Voraussetzungen des jurassischen Rechts nicht erfüllt sind, wird die betreffende Verfügung nicht verlängert und entfaltet keine Wirkung mehr. Dies geschieht in einem einfachen, schnellen und kostenlosen Verfahren (vgl. Art. 3 Abs. 4 BGBM). Auf Beschwerde hin ist eine gerichtliche Überprüfung möglich.

²⁰ SR 811.11

²¹ SR 935.81

²² SR 935.61

²³ RSJU 935.91

²⁴ MANUEL BIANCHI DELLA PORTA, CoRo – Droit de la concurrence, 2. Aufl., Basel 2013, N 15 zu Art. 1 BGBM und N 35 zu Art. 2 I-VI BGBM)

Das BGBM findet zwar auf die oben genannten Fälle sinngemäss Anwendung, es regelt jedoch weder die Voraussetzungen für die Ausübung (Rechte und Pflichten) noch die polizeilichen Vorschriften (z. B. Öffnungszeiten), die dem jurassischen Recht unterliegen.

Absatz 3 regelt den spezifischen Fall von Konzessionen. Diese müssen nach den in einer Vollzugsvereinbarung festzulegenden Modalitäten an das jurassische Recht angepasst werden, wobei besondere Fragen im Zusammenhang mit allfälligen Besitzstandsgarantien (Gültigkeitsdauer, Zinssätze usw.) zu berücksichtigen sind.

Artikel 9 Vollzug von Urteilen und Verfügungen sowie Opferhilfe

Artikel 9 Absätze 1 bis 5 befassen sich mit dem Vollzug von rechtskräftigen Urteilen und Verfügungen. Diese Bestimmungen ändern jedoch nichts an der Person des Schuldners oder des Gläubigers: Gewährt eine bernische Verwaltungsbehörde eine finanzielle Unterstützung, so bleibt der Kanton Bern Schuldner dieser Unterstützung; auferlegt eine bernische Justizbehörde Gerichtskosten, so bleibt der Kanton Bern Gläubiger dieser Kosten.

Absatz 1 sieht den Grundsatz vor, wonach die jurassischen Behörden die vom Kanton Bern erlassenen Verfügungen und Urteile in Zivilsachen und im Bereich des öffentlichen Rechts vollziehen. Für den zivilrechtlichen Bereich verweist Absatz 2 für Urteile und Verfügungen, die nicht nach dem SchKG vollzogen werden, auf die ZPO, die Bestimmungen über die Zuständigkeit für Vollstreckungsmassnahmen enthält (vgl. Art. 339 ZPO). Wenn es um Urteile oder Verfügungen geht, deren Vollzug dem SchKG unterliegt, verweist Absatz 3 auf das SchKG, das Bestimmungen über den Betreibungsort enthält (Art. 46 ff. SchKG). Die Verteilung der Zuständigkeit wird in einer Vollzugsvereinbarung geregelt, die im Einzelnen festlegt, wer von den bernischen oder jurassischen Behörden in welchen Situationen zuständig ist.

Absatz 4 enthält für den Bereich des Strafrechts eine spezifische Regelung, wonach Urteile und Verfügungen, die in diesem Bereich von bernischen Behörden erlassen wurden, durch den Kanton Bern zu vollziehen sind. Diese Zuständigkeit ergibt sich aus dem Bundesrecht, das in Artikel 372 Absatz 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB)²⁵ vorsieht, dass die Kantone die von ihren Strafgerichten gefällten Urteile vollstrecken. Der Vollzug in Strafsachen umfasst nicht nur den Straf- und Massnahmenvollzug, sondern auch den Erlass und den Vollzug späterer Gerichts- oder Verwaltungsverfügungen (z. B. die Verlängerung der ambulanten Behandlung [Art. 63 StGB] oder des Tätigkeitsverbots [Art. 67 StGB] oder die Gewährung gemeinnütziger Arbeit [Art. 79a StGB] oder der bedingten Entlassung [Art. 86 StGB]).

Artikel 9 Absatz 6 befasst sich mit dem Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG)²⁶. Das OHG ist als Bundesrecht anwendbar und regelt insbesondere den Bereich der Leistungen der Beratungsstellen (vgl. Art. 9 ff. und insbesondere Art. 18 über die Kostenverteilung zwischen den Kantonen) sowie den Bereich der Entschädigung und Genugtuung, die den Opfern von Straftaten zu gewähren sind (vgl. Art. 19 ff. und insbesondere Art. 26 über den zuständigen Kanton). Artikel 9 Absatz 6 des Konkordats sieht für diesen zweiten Bereich eine zeitliche Regel vor: Der Kanton Bern bleibt zuständig für Entschädigungen und Genugtuungen aus Straftaten, die vor dem Zeitpunkt des Kantonswechsels auf dem Gebiet der Gemeinde Moutier begangen wurden. Artikel 26 Absatz 2 OHG bleibt für Fälle vorbehalten, in denen die Straftat an mehreren Orten ausgeführt wurde oder der Erfolg an mehreren Orten eingetreten ist.

Artikel 10 Steuern

Artikel 10 regelt die Steuern im weiteren Sinne und umfasst die direkte Bundessteuer sowie die Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern. Er sieht vor, dass die steuerlichen Folgen des Kantonswechsels der Gemeinde Moutier so behandelt werden, als ob die in Moutier wohnhaften Steuerpflichtigen in den Kanton Jura umziehen würden. Die in Moutier steuerpflichtigen Personen unterliegen somit ab dem Zeitpunkt des Kantonswechsels der Steuergesetzgebung des Kantons

²⁵ SR 311.0

²⁶ SR 312.5

Jura (Abs. 1). Diese Bestimmung entspricht Artikel 3. Bei der Überführung der Gemeinde Moutier in den Kanton Jura gelten die Vorschriften für den Wechsel der Steuerpflicht von natürlichen Personen (Art. 4b des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden; Steuerharmonisierungsgesetz, StHG)²⁷ und juristischen Personen (Art. 22 StHG). Rekurs-, Nachsteuer-, Revisions- und Korrekturverfahren, die Steuerveranlagung und der Bezug von Steuern für frühere Jahre bleiben in der Zuständigkeit der bernischen Behörden und unterliegen dem bernischen Recht (Abs. 2).

Absatz 3 besagt, dass die Gemeinde Moutier auch nach dem Kantonswechsel im Besitz der Gemeindesteuern bleibt, die ihr für die Steuerjahre vor dem Zeitpunkt des Kantonswechsels geschuldet sind. Wenn beispielsweise der Kanton Bern fünf Jahre nach dem Kantonswechsel eine Gemeindesteuer für ein Jahr vor dem Zeitpunkt des Kantonswechsels erhebt, wird er diese in voller Höhe an die Gemeinde Moutier überweisen. Umgekehrt gilt dies auch, wenn der Kanton Bern gegenüber der Gemeinde Moutier noch Forderungen für Steuerjahre vor dem Kantonswechsel hat.

Artikel 11 Gebühren und Auslagen im Zusammenhang mit dem Kantonswechsel

Bis zum Zeitpunkt des Kantonswechsels bleiben die vom Kanton Bern erbrachten Leistungen gebührenpflichtig. Dienstleistungen und Verrichtungen, die aufgrund des Wechsels der Gemeinde zum Kanton Jura direkt erforderlich sind, sind jedoch gebühren- und auslagenfrei. So wird beispielsweise der Austausch der Kontrollschilder von Fahrzeugen gebührenfrei sein.

Abschnitt 2 – Öffentliche Aufgaben

Artikel 12 Schule und Bildung

Grundsätzlich ist jeder Kanton für die Organisation des Bildungsangebots für die im Kanton Bern bzw. im Kanton Jura (mit Moutier) wohnhaften Schülerinnen und Schüler zuständig. Die Kantone Bern und Jura verpflichten sich jedoch, für die Schülerinnen und Schüler, die die Volksschule in der Gemeinde Moutier besuchen (Abs. 1), einen durchgehenden Schulbesuch zu gewährleisten, dies zumindest für eine Übergangsphase. Grundsätzlich obliegt es den Gemeinden, in denen die Schülerinnen und Schüler wohnen, über den Schulort in ihrem eigenen Kanton zu entscheiden. Für den Kanton Bern und in Übereinstimmung mit dem bernischen Gesetz legen die Gemeinden ihre Schulorganisation innerhalb des Kantons Bern fest, während der interkantonale Schulbesuch durch die interkantonalen Vereinbarungen geregelt wird. Im Jahr 2022 haben die betroffenen bernischen Gemeinden einen Entscheidungsprozess eingeleitet, um über ihre zukünftige Organisation zu entscheiden. Die Kantone garantieren also nicht einen bestimmten Schulort, sondern einen durchgehenden Schulbesuch, insbesondere, damit kein Schulkind, das in der Gemeinde Moutier zur Schule geht, ausser Acht gelassen wird. Sie müssen namentlich, wenn nötig in einer Vollzugsvereinbarung, den reibungslosen Ablauf des Schuljahres vom 1. August vor bis zum 31. Juli nach dem Zeitpunkt des Kantonswechsels garantieren (vgl. Abs. 2). Eine solche Vereinbarung wird zum Beispiel auch die Finanzierung dieses Schuljahres regeln müssen.

Absatz 2 ermöglicht es den beiden Kantonen auch, Vereinbarungen abzuschliessen, damit Personen des einen Kantons vom obligatorischen und nachobligatorischen Bildungsangebot des anderen Kantons profitieren können. Im Rahmen von Vollzugsvereinbarungen können zudem Fragen im Zusammenhang mit Schule und Bildung detaillierter geregelt werden.

Artikel 13 Dem Standort Moutier zugewiesene Spitalleistungen

Das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)²⁸ knüpft die Übernahme einer medizinischen Leistung an Bedingungen; insbesondere muss die Leistung von einem zugelassenen Leistungserbringer im Sinne der Artikel 35 ff. KVG erbracht werden. Um Leistungen anbieten zu können, die von der obligatorischen Krankenversicherung vergütet werden,

²⁷ SR 642.14

²⁸ SR 832.10

müssen die Spitaleinrichtungen insbesondere die in Artikel 39 KVG vorgesehenen Bedingungen erfüllen und vor allem auf der kantonalen Liste stehen, die die Kategorien der Spitäler entsprechend den Leistungsaufträgen festlegt (Art. 39 Abs. 1 Bst. e KVG). Jeder Kanton erstellt seine Spitalplanung, indem er den Spitälern innerhalb und ausserhalb seines Territoriums Leistungsaufträge zuteilt. Die Berner Kantonsregierung hat dem Standort Moutier (inzwischen Teil der Réseau de l'Arc SA) Leistungsaufträge für die somatische Akutversorgung und die Psychiatrie zugewiesen. Mit Artikel 13 Absätze 1 und 2 des Konkordats weisen der Kanton Jura als Sitzkanton sowie der Kanton Bern als Nachbarkanton des Kantons Jura und der Gemeinde Moutier dem Standort Moutier für eine auf fünf Jahre befristete Zeit nach dem Kantonswechsel der Gemeinde die gleichen Leistungsaufträge zu. Diese Leistungsaufträge müssen dem Stand der bernischen Spitallisten am 14. Juli 2022 entsprechen, sofern sie zum Zeitpunkt des Kantonswechsels der Gemeinde Moutier noch darin enthalten sind. Sie bleiben somit während einer auf fünf Jahre befristeten Übergangszeit ab dem Wechsel der Gemeinde zum Kanton Jura gültig. In Anhang 2 des Konkordats sind die dem Standort Moutier zugewiesenen Leistungen aufgelistet.

Artikel 14 Zusammenarbeit der Gemeinden

Die Gemeinde Moutier arbeitet bisher mit anderen bernischen Gemeinden zusammen, vor allem in Form von Gemeindeverbänden, aber auch auf vertraglicher Grundlage. Mit dem Wechsel der Kantonszugehörigkeit von Moutier stellt sich die Frage, ob diese Kooperationen fortgesetzt werden müssen und können. Dieser Artikel bietet die Grundlage dafür, dass bestehende interkommunale Zusammenarbeiten weitergeführt werden können, wenn die betroffenen Gemeinden dies wünschen und sich die Materie für eine interkantonale Zusammenarbeit eignet. Es gibt jedoch Fälle, in denen dies nicht angemessen oder nicht möglich sein wird (z. B. im Bereich der Sozialdienste). Bei einer Beibehaltung der Zusammenarbeit wird diese interkantonale und deshalb die Beteiligung bzw. die Zustimmung der Kantone erfordern. Dieser interkantonale Charakter hat Konsequenzen für das auf die Zusammenarbeit anwendbare Rechtssystem und die Modalitäten der Zusammenarbeit. Für eine solche Situation ermächtigt Absatz 2 daher die Regierungen der beiden Kantone, diese Aspekte nach Anhörung der betroffenen Gemeinden zu regeln.

Artikel 15 Belastete Standorte

Auf dem Gebiet von Moutier gibt es mehrere belastete Standorte, von denen einige kontaminiert sind und saniert werden müssen. Gemäss Artikel 15 übernimmt der Kanton Jura grundsätzlich die Verwaltung dieser Standorte, die im bernischen Kataster der belasteten Standorte eingetragen sind. Eine solche Übernahme ergibt sich einerseits durch eine vertragliche Regelung für bestimmte Standorte, deren künftige Entwicklung bereits heute bekannt ist, und andererseits durch das Prinzip der Kontinuität: Häufig erfordern belastete Standorte eine langfristige Überwachung und komplexe Untersuchungen, deren Dauer und Schlussfolgerungen schwer vorhersehbar sind, insbesondere aufgrund der Entwicklung der Technik und der einschlägigen Gesetzgebung. Was insbesondere die Sanierung der Deponie Roche Hüsli betrifft, so ist nach bernischem Recht in erster Linie die Gemeinde Moutier als Eigentümerin und Betreiberin des Standorts verantwortlich. Das jurassische Recht sieht andere Regeln für die Zuständigkeiten und die Verteilung der Lasten vor. Die jurassischen Kantonsbehörden und die Gemeinde Moutier werden eine spezifische Regelung ohne Beteiligung des Kantons Bern treffen.

Die Übernahme der belasteten Standorte auf dem Gebiet der Gemeinde Moutier durch den Kanton Jura erfolgt mit einer Ausnahme: die Sanierung des Standorts der ehemaligen Fabrik FRADEC SA (im bernischen Kataster mit der Standortnummer 07000055 und zum grössten Teil auf dem Grundstück Moutier-Grundbuchblatt Nr. 2077 liegend). Da die Sanierung dieses Standorts a priori vor dem Kantonswechsel beginnt, wird der Kanton Bern die Überwachung und seinen Finanzierungsanteil bis zum Abschluss der Sanierung übernehmen, auch wenn dieser nach dem Zeitpunkt des Kantonswechsels erfolgt.

Im Übrigen anerkennt der Kanton Bern, dem Kanton Jura einen Betrag von 2,8 Millionen Franken an die Kosten zu leisten, die durch die erforderlichen Massnahmen an den anderen belasteten

Standorten entstehen. Die technischen, finanziellen, administrativen und rechtlichen Einzelheiten können in einer Vollzugsvereinbarung festgelegt werden.

Abschnitt 3 – Vermögensausscheidung und Anpassung der Finanzströme

Artikel 16 Anspruch des Kantons Jura

Absatz 1 definiert den Anspruch des Kantons Jura: Der Anteil am bernischen Vermögen, auf den der Kanton Jura Anspruch hat, entspricht dem Anteil der Bevölkerung von Moutier an der Gesamtbevölkerung des Kantons Bern (vgl. Berechnungsmodus in Anhang 3 des Konkordats). Absatz 2 legt die Zusammensetzung des Nettovermögens fest. Die Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital (Bst. b) umfassen namentlich den Ersatzbeitragsfonds sowie die Lotterie-, Sport- und Kulturförderungsfonds.

Artikel 17 Begleichung des Anspruchs

Artikel 17 legt fest, wie der in Artikel 16 festgelegte Anspruch zu begleichen ist.

Der in Absatz 1 Buchstabe a verwendete Grundstücksbegriff entspricht Artikel 655 ZGB. Gemeint sind insbesondere Gebäude, Landflächen, Strassen, Wälder, Flüsse sowie Kunstbauten (Tunnel, Brücken, grössere Tiefbauten usw.). Die Grundstücke (Bst. a) und Beteiligungen (Bst. b) sind in Anhang 4 des Konkordats abschliessend aufgezählt: Übertragen werden alle Grundstücke auf dem Gebiet von Moutier (Anhang 4, Ziffer 1) sowie eine Auswahl von bernischen Beteiligungen an Unternehmen, die im öffentlichen Interesse des Kantons Jura liegen oder einen territorialen Bezug zu Moutier aufweisen (Anhang 4, Ziffer 2), wobei die Auswahl ebenfalls auf der Grundlage der Bevölkerungszahl der Gemeinde Moutier im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung des Kantons Bern berechnet wird (vgl. Anhang 4, Ziffer 3).

In Bezug auf den Ersatzbeitragsfonds ist zu präzisieren, dass die übertragenen und heute einem spezifischen bernischen Fonds zugewiesenen Beträge (wie der Ersatzbeitragsfonds und die Lotterie-, Sport- und Kulturförderungsfonds) ihrerseits in einen entsprechenden Fonds des Kantons Jura integriert werden. Dies gilt auch für die 2,8 Millionen Franken Beteiligung des Kantons Bern für die belasteten Standorte in der Gemeinde Moutier, die im bernischen Kataster der belasteten Standorte eingetragen sind (vgl. Art. 15 des Konkordats). Dieser Betrag wird dem jurassischen Abfallbewirtschaftungsfonds zugeschlagen.

Artikel 18 Massgebende Werte

Für die gesamte Vermögensausscheidung sind die Werte und Zahlen am 31. Dezember des Jahres massgebend, das dem Kantonswechsel von Moutier vorausgeht. Da dieses Datum in der Zukunft liegt, werden sich die Bezugswerte in den nächsten Jahren noch ändern, teilweise erheblich. Daher ist es derzeit nicht möglich, genaue Berechnungen vorzunehmen.

Massgebend sind grundsätzlich die Buchwerte nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 und gemäss der offiziellen Bilanz des Kantons Bern. Indem konsequent auf Buchwerte abgestellt wird, die nach einem international anerkannten und in beiden Kantonen angewandten Rechnungsmodell berechnet werden, ist sichergestellt, dass die Vermögenswerte zu objektiven, nachvollziehbaren und verlässlichen Werten übertragen werden. Darüber hinaus würde jede andere Berechnungsmethode zu grossen Unsicherheiten führen, die komplexe, kostspielige und zeitraubende Schätzungen erfordern würden.

Ausnahmen vom Grundsatz des Buchwerts nach HRM2 werden gemacht für die Strassen, die ohne Gegenleistung übertragen werden, und für das Gebäude, das derzeit den Bereich des ceff ARTISANAT (Berufsbildungszentrum *Centre de formation professionnelle Bern francophone*, Fachbereich Gewerbe, Pré Jean-Meunier 1) beherbergt, das zu einem reduzierten Wert übertragen wird (vgl. Buchstabe b und Berechnungsmethode in Anhang 5). Dieses Gebäude gehörte der Gemeinde Moutier, bevor es 2003 zu einem tieferen Wert als dem aktuellen Buchwert an den Kanton Bern abgetreten wurde.

Artikel 19 Übertragung der Grundstücke

Die Übertragung des Eigentums an Grundstücken an den Kanton Jura mit Wirkung ab dem Datum des Kantonswechsels erfordert eine konstitutive Eintragung im Grundbuch. Diese wird innert weniger Tage nach dem Datum des Kantonswechsels formalisiert. Absatz 2 ermächtigt die Kantonsregierungen, die Einzelheiten der Grundstücksübertragung zu regeln.

Die Neuorganisation der kantonalen Verwaltungen (im Berner Jura und in Moutier bzw. im Kanton Jura) ist eine Herausforderung für beide Kantone. Um alle Umzüge durchzuführen und die Tätigkeit der beiden Verwaltungen reibungslos fortzusetzen, müssen die beiden Kantone ihre Planungen so gut wie möglich koordinieren. Darüber hinaus sieht Absatz 3 die Möglichkeit vor, dass der Kanton Bern bestimmte Gebäude über den Zeitpunkt des Kantonswechsels hinaus für eine vorübergehende Dauer weiter nutzen kann. All diese Einzelheiten sind in einer Vollzugsvereinbarung zu regeln.

Artikel 20 Aufwand und Ertrag aus Teilungen und Aufteilungen, die auf den Geschäftsjahren vor dem Kantonswechsel beruhen

Diese Bestimmung regelt die Auswirkungen, die der Kantonswechsel der Gemeinde Moutier auf gewisse Finanzströme zwischen dem Bund und den Kantonen sowie zwischen den Kantonen Bern und Jura hat. Einige Finanzströme werden nämlich auf der Grundlage von Zeiträumen vor dem Kantonswechsel berechnet. Artikel 20 Absatz 1 trägt dieser zeitlichen Verzögerung Rechnung und sieht vor, dass Aufwand und Ertrag ab dem Zeitpunkt des Kantonswechsels nach den Kontinuitäts- und Billigkeitsprinzipien dem Kanton Jura zuzurechnen sind bzw. zukommen. Der Sonderfall des nationalen Finanzausgleichs wird in Artikel 21 behandelt. Absatz 2 sieht eine Kompetenzdelegation zugunsten der beiden Kantonsregierungen vor, insbesondere mit dem Ziel, die Modalitäten (Berechnungskriterien, Dauer der Übergangsregelung, Zeitpunkt der Zahlung) der Anpassung der betroffenen Finanzströme zu regeln (Bst. a) oder die Liste in Anhang 6 zu ergänzen (Bst. b).

Artikel 21 Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Bund und den Kantonen

Diese Bestimmung regelt den Anspruch des Kantons Jura auf einen jährlichen Anteil an den Einnahmen des Kantons Bern aus dem Finanz- und Lastenausgleich, wenn der Bund die finanz- und lastenausgleichsrechtlichen Auswirkungen des Kantonswechsels der Gemeinde Moutier nicht spezifisch auf Bundesebene regelt. Zur Rechtslage nach Bundesrecht vgl. oben Ziffer 3.2.6.2.

Der in Absatz 2 dieser Bestimmung vorgesehene Berechnungsmechanismus ist folgender: Die Netto-Ausgleichszahlungen pro Einwohner werden jedes Jahr vom Bundesrat nach einer Konsultation der Kantone genehmigt und anschliessend von der Eidgenössischen Finanzverwaltung veröffentlicht. Die Zahlungen des Kantons Bern an den Kanton Jura während dieser Übergangsphase müssen also jedes Jahr auf der Grundlage der vom Bundesrat festgelegten Ausgleichszahlungen berechnet werden. Der jährliche Anteil, den der Kanton Bern dem Kanton Jura überweist, wird dann ermittelt, indem die Netto-Ausgleichszahlung pro Einwohner (die die Ausgleichszahlungen aus dem Ressourcen- und Lastenausgleich sowie aus den befristeten Massnahmen umfasst), die der Kanton Jura erhält, mit der Zahl der ständigen Wohnbevölkerung der Gemeinde Moutier multipliziert wird (vgl. Art. 18 Bst. d).

Die Berechnung der Ausgleichszahlungen basiert auf einem Dreijahresdurchschnitt von Daten, die – bezogen auf das Ausgleichsjahr (Referenzjahr) – vier bis sechs Jahre in der Vergangenheit liegen (Berechnungsjahre). Die Ausgleichszahlungen des Jahres 2023 basieren somit auf den Jahren 2017, 2018 und 2019. Das erste Jahr nach dem Kantonswechsel (2026 gemäss dem vorgesehenen Zeitplan) wird schrittweise und erstmals im Jahr 2030 zu einem Drittel berücksichtigt. Für das Referenzjahr 2031 bilden die beiden Jahre nach dem Kantonswechsel (2026 und 2027) die Berechnungsjahre (s. Abb. auf S. 8). Deshalb ist die Zahlung des Kantons Bern an den Kanton Jura gemäss Absatz 3 gestaffelt: In den ersten vier Jahren erfolgt sie zu 100 Prozent, im fünften Jahr zu zwei Dritteln und im sechsten Jahr zu einem Drittel.

Der jährliche Anteil des Kantons Jura an den Einnahmen des Kantons Bern aus dem eidgenössischen Finanz- und Lastenausgleich sowie der Gesamtanspruch des Kantons Jura während der Übergangsphase können derzeit noch nicht genau beziffert werden; sie werden in jedem Jahr der Übergangsphase Gegenstand von Berechnungen auf der Grundlage der vom Bundesrat festgelegten Ausgleichszahlungen sein. Dennoch und als Beispiel kann der jährliche Anteil des Kantons Bern an den Kanton Jura geschätzt werden, indem man sich auf die letzten derzeit verfügbaren Zahlen gemäss der Simulation der Eidgenössischen Finanzverwaltung stützt (Referenzjahr 2023 mit dem Dreijahresdurchschnitt der Berechnungsjahre 2017, 2018 und 2019): Die Nettoausgleichszahlung pro Einwohnerin und Einwohner des Kantons Jura beträgt 2023 insgesamt 2104 Franken; multipliziert mit der Einwohnerzahl von Moutier (7262) würde sich der Anteil, der auf den Kanton Jura entfallen würde, für das Referenzjahr 2023 auf rund CHF 15,3 Millionen belaufen.

Wenn die dem Kanton Jura zustehenden Ausgleichszahlungen in jedem Jahr der Übergangsphase gleich hoch blieben wie die für das Referenzjahr 2023 festgelegte Zahlung (was nicht der Fall sein wird), würde sich der Gesamtbetrag der Zahlungen des Kantons Bern an den Kanton Jura während der Übergangsphase auf rund 76,5 Millionen Franken belaufen (15,3 Mio. zu 100 % x 4 Jahre + 15,3 Mio. zu 66,6 % + 15,3 Mio. zu 33,3 %).

Artikel 22 Forderungen und Schulden zwischen dem Kanton Bern und der Gemeinde Moutier

Artikel 22 regelt die Verteilung der Finanzströme zwischen dem Kanton Bern und der Gemeinde Moutier. Um den vorgesehenen Mechanismus zu veranschaulichen, kann das Beispiel des Finanz- und Lastenausgleichs herangezogen werden, der sich aus der bernischen Gesetzgebung ergibt (vgl. bernisches Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich [FILAG])²⁹.

Die Gemeinde Moutier wird im Jahr vor dem Kantonswechsel zum letzten Mal am bernischen Ausgleichssystem teilnehmen. Sie wird daher in jenem Jahr Zuschüsse im Rahmen des Finanzausgleichs sowie Zuschüsse im Rahmen der Massnahmen für besonders belastete Gemeinden erhalten. Die Berechnungsgrundlage für den Lastenausgleich basiert auf den Zahlen des Jahres, das dem Vollzugsjahr vorausgeht (vgl. Art. 23 Abs. 1 FILAG). Das bedeutet, dass die Ausgaben des Jahres vor dem Kantonswechseldatum erst bei den Abrechnungen des Jahres nach dem Kantonswechseldatum berücksichtigt werden. Die Verbindlichkeiten und Guthaben, die sich aus diesen Abrechnungen ergeben, werden daher der Gemeinde Moutier in dem Jahr, das mit dem Datum des Kantonswechsels beginnt, in Rechnung gestellt oder überwiesen.

Artikel 23 Endgültigkeit

Abschnitt 3 von Kapitel 2 mit seinen in den Anhängen 3 bis 6 präzisierten Detailbestimmungen legt die Regeln für die Vermögensausscheidung und die Anpassung der Finanzströme zwischen den Kantonen endgültig fest. Da für die Vermögensausscheidung die Zahlen und Werte per 31. Dezember des Jahres vor dem Kantonswechsel massgebend sind, erfordert die Endgültigkeit der Vermögensausscheidung Verpflichtungen des Kantons Bern, um sicherzustellen, dass die finanzielle Situation des Kantons, vor allem in Bezug auf die zu übertragenden Vermögenswerte und Beteiligungen, nicht einseitig zum Nachteil des Kantons Jura verändert wird (Abs. 3).

Abschnitt 4 – Vorkehrungen vor der Gebietsänderung

Artikel 24 Vorzeitige Anpassung kommunaler Rechtsakte

Zum Zeitpunkt des Kantonswechsels wird die Gemeinde Moutier in eine neue Rechtsordnung eintreten. Es ist daher unerlässlich, dass sie ihr Gemeinderecht anpasst, um es gegebenenfalls mit dem jurassischen Recht in Einklang zu bringen. Dieses Vorgehen soll – im Interesse der

²⁹ BSG 631.1

Bürgerinnen und Bürger – eine weitestgehend reibungslose Weiterführung der Verwaltungstätigkeit gewährleisten.

Damit die Gemeinde ab dem Kantonswechsel funktionsfähig ist, muss sie vor dem Zeitpunkt des Kantonswechsels eine abschliessende Liste der prioritären kommunalen Erlasse überarbeiten und diese auf den Zeitpunkt des Kantonswechsels in Kraft setzen (Abs. 1 Bst. a–c).

Die in Absatz 2 vorgesehene Regelung erlaubt es der Gemeinde Moutier, bereits vor dem Zeitpunkt des Kantonswechsels in ihrem Organisationsreglement spezifische Regeln für die Verabschiedung der Erlasse gemäss Absatz 1 in Kraft zu setzen (Beschlüsse der zuständigen Organe; Modalitäten betreffend die Gemeindeabstimmungen im Hinblick auf die Verabschiedung der erwähnten Erlasse). Diese Regeln können vom bernischen Recht abweichen, um die Genehmigungsverfahren zu vereinfachen und eine rechtzeitige Inkraftsetzung der genannten Rechtsakte zu gewährleisten.

Absatz 3 trägt den Unterschieden zwischen dem jurassischen und dem bernischen Recht in Bezug auf die Stimmberechtigung Rechnung: Das jurassische Recht gewährt, im Gegensatz zum bernischen Recht, das Stimmrecht auch Ausländerinnen und Ausländer, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Um zu verhindern, dass künftige kommunale Rechtsakte in Moutier nur von einem Teil der Stimmberechtigten unter Ausschluss der ausländischen Staatsangehörigen verabschiedet werden, erklärt das Konkordat das jurassische Recht für vorzeitig anwendbar.

Absatz 4 enthält eine Verfahrensregel. Da es darum geht, die kommunalen Rechtsakte an das jurassische Recht anzupassen, während die Gemeinde noch dem Kanton Bern angehört, ist vorzusehen, dass allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Verabschiedung dieser Rechtsakte, einschliesslich im Zusammenhang mit den Organisationsreglementsänderungen gemäss Absatz 2, nicht von den bernischen Behörden, sondern von den jurassischen Behörden behandelt werden. Absatz 4 weicht daher übergangsweise vom Territorialitätsprinzip und von den Zuständigkeiten des kantonalen (bernischen und jurassischen) Rechts ab. Dies gilt nur für Änderungen des Organisationsreglements im Hinblick auf die Anpassung an das jurassische Recht. Ordentliche Änderungen des Organisationsreglements, die nicht mit dem Kantonswechsel und der Verabschiedung von kommunalen Rechtsakten in Zusammenhang stehen, unterliegen weiterhin der bernischen Zuständigkeit.

Absatz 5 erlaubt es der Gemeinde Moutier, ihr Budget für das Jahr, das mit dem Kantonswechsel beginnt, und ihren Finanzplan vor dem Zeitpunkt des Kantonswechsels zu verabschieden, wobei zu präzisieren ist, dass dieses Verfahren unter sinngemässer Anwendung der in den vorhergehenden Absätzen festgelegten Grundsätze zu erfolgen hat.

Artikel 36 Absatz 2 des Konkordats ermöglicht es, diese Bestimmung vor dem Zeitpunkt des Kantonswechsels in Kraft zu setzen.

Artikel 25 Anpassung der baurechtlichen Grundordnung

Artikel 25 regelt speziell die Anpassung der baurechtlichen Grundordnung (Ortsplanung: Zonenplan und Baureglement). Gemäss Absatz 1 kann die Gemeinde die entsprechenden Arbeiten bereits vor dem Zeitpunkt des Kantonswechsels in Anwendung des jurassischen Rechts und des jurassischen Verfahrens in Angriff nehmen. Diese Anpassung wird frühestens auf den Zeitpunkt des Kantonswechsels in Kraft treten können. Angesichts des Umfangs der für die Anpassung der Vorschriften nötigen Arbeiten und der mit dem Genehmigungsverfahren verbundenen Risiken ist es indessen unerlässlich, dass die Gemeinde diese Aufgabe, wenn nötig, über dieses Datum hinaus fortsetzen kann.

Artikel 36 Absatz 2 des Konkordats ermöglicht es, diese Bestimmung vor dem Zeitpunkt des Kantonswechsels in Kraft zu setzen.

Artikel 26 Anpassung weiterer kommunaler Rechtsakte

Die in Artikel 24 und 25 nicht erwähnten kommunalen Rechtsakte werden, soweit dies erforderlich ist, grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt des Kantonswechsels nach jurassischen Regeln und Verfahren an das jurassische Recht angepasst. Während dieser Zeit bleiben die anzupassenden Rechtsakte anwendbar, unter Vorbehalt des entgegenstehenden übergeordneten Rechts. Rechtsakte, die bereits dem jurassischen Recht entsprechen, müssen nicht angepasst werden.

Artikel 27 Kommunale Legislatur

Nach dem vorgesehenen Zeitplan wird das Datum des Kantonswechsels weder mit dem Ende der kommunalen Legislaturperiode von Moutier (Ende 2026) noch mit dem Beginn der jurassischen Gemeindelegislaturperiode (Anfang 2028) übereinstimmen. Darüber hinaus und im Gegensatz zum Kanton Bern, der den Gemeinden diese Freiheit zugesteht, legt das jurassische Gesetz das Datum der Wahlen der Gemeindebehörden zwingend fest (vgl. Art. 22 Abs. 2 LDP). Die jurassische Legislaturperiode beträgt im Übrigen fünf Jahre und nicht vier wie im Kanton Bern. Daher muss geregelt werden, was mit der Amtszeit der Behörden von Moutier geschieht, die zum Zeitpunkt des Kantonswechsels noch läuft. Artikel 27 sieht pragmatisch vor, dass die bestehenden Behörden von Moutier ihr Mandat bis zur Durchführung der Gemeindewahlen im Kanton Jura fortsetzen. Nach dem vorgesehenen Zeitplan hätte dieser Artikel zur Folge, dass das Mandat der im Herbst 2022 gewählten Behördenvertreterinnen und Behördenvertreter von Moutier um ein Jahr, also bis Ende 2027, verlängert würde.

Absatz 2 soll verhindern, dass die in dieser Zeit verabschiedeten Rechtsakte später wegen einer Unregelmässigkeit bei der Behördenzusammensetzung in Frage gestellt werden.

Artikel 28 Kantonale Wahlen vor dem Kantonswechsel

Diese Bestimmung ermöglicht es den in Moutier wohnhaften Personen, als Kandidatinnen und Kandidaten oder Wählerinnen und Wähler an den Wahlen teilzunehmen, die der Kanton Jura für die Bestellung seiner kantonalen Behörden (Parlament und Regierung) durchführt, noch bevor die Gemeinde Moutier offiziell in den Kanton Jura integriert wird (Abs. 1). Gemäss dem vorgesehenen Zeitplan, der das Datum des Kantonswechsels mit dem Beginn der jurassischen Legislaturperiode 2026–2030 zusammenfallen lässt, können die Stimmberechtigten von Moutier somit Ende 2025 an den jurassischen Parlaments- und Regierungswahlen teilnehmen.

Die Stimmberechtigung, die Ausübung und die Einzelheiten der politischen Rechte regelt das jurassische Recht (Abs. 2). Dies bedeutet insbesondere, dass ausländische Staatsangehörige, sofern sie die im jurassischen Recht vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen, das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten besitzen (vgl. Art. 3 LDP). Sie können somit an den kantonalen Wahlen als Wählerinnen und Wähler, nicht aber als Kandidatinnen und Kandidaten teilnehmen.

Absatz 3 bedeutet, ähnlich wie Artikel 4 Absatz 3, dass der Wohnsitz in der Gemeinde als Wohnsitz im Kanton Jura betrachtet und somit bei der Feststellung berücksichtigt wird, ob die durch das LDP vorgegebene Mindestwohnsitzdauer im Kanton Jura gegeben ist (dreissig Tage für Schweizerinnen und Schweizer und ein Jahr für Ausländerinnen und Ausländer). Dieses Gesetz gewährt Ausländerinnen und Ausländern, die zehn Jahre in der Schweiz und ein Jahr im Kanton Jura gelebt haben, das Stimmrecht (vgl. Art. 3 Abs. 1 LDP). Ausländerinnen und Ausländer, die seit mindestens zehn Jahren in der Schweiz und seit mindestens einem Jahr in Moutier wohnen, werden daher bei den jurassischen Parlaments- und Regierungswahlen aktiv teilnehmen können.

Es wird hier präzisiert, dass die Teilnahme an diesen Wahlen auch die Möglichkeit beinhaltet, innerhalb der Grenzen des bernischen Rechts, das insbesondere für die Nutzung des öffentlichen Raums gilt, in Moutier den gesamten Wahlkampf durchzuführen, der normalerweise mit der Organisation solcher Wahlen einhergeht. So wird es u. a. möglich sein, jurassische Plakate auf dem Gebiet der Gemeinde Moutier anzubringen oder Debatten zu organisieren, an denen Kandidatinnen und Kandidaten teilnehmen, die in Moutier oder im Kanton Jura wohnhaft sind.

In Übereinstimmung mit Artikel 39 Absatz 3 der Bundesverfassung hindert das Konkordat die in der Gemeinde Moutier wohnhaften Stimmberechtigten daran, im Kanton Bern an Ersatzwahlen für Ämter teilzunehmen, die sie erst nach dem Kantonswechsel antreten würden (Abs. 4), und zwei Ämter auszuüben, für die sie in einer Volkswahl gewählt worden sind (Abs. 5). Wenn also beispielsweise ein Mitglied des bernischen Grossen Rates ins jurassische Parlament gewählt wird, muss es sein bernisches Mandat vor der konstituierenden Sitzung des jurassischen Parlaments niederlegen, die gemäss jurassischem Gesetz am dritten Mittwoch im Dezember 2025 stattfindet (Art. 23 Abs. 1 LDP).

Artikel 36 Absatz 2 des Konkordats ermöglicht es, diese Bestimmung vor dem Zeitpunkt des Kantonswechsels in Kraft zu setzen.

Kapitel 3 – Vollzug des Konkordats

Artikel 29 Staatsnahe Institutionen

Die Änderung der Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier kann, insbesondere bei der Vermögensaufteilung, Auswirkungen auf bestimmte staatsnahe Institutionen haben. Dies wird insbesondere für die kantonalen Gebäudeversicherungsanstalten (Gebäudeversicherung Bern [GVB] und *Établissement cantonal d'assurance immobilière et de prévention de la République et Canton du Jura* [ECA Jura]) der Fall sein, die ermächtigt sind, untereinander Vereinbarungen zu treffen (Abs. 1). Für den Fall, dass die Notwendigkeit einer Vereinbarung auch für andere Institutionen besteht, sieht Artikel 29 Absatz 2 vor, dass diese gegebenenfalls befugt sind, die sich stellenden Fragen durch besondere Vereinbarungen zu regeln. Sie müssen die Regierungen jedoch vorab über ihr Vorgehen informieren.

Artikel 30 Vollzugsvereinbarungen

Artikel 30 ermächtigt die beiden Kantonsregierungen, Regelungen zur Umsetzung des Konkordats in zusätzlichen, als «Vollzugsvereinbarungen» bezeichneten Vereinbarungen zum Konkordat vorzusehen. Aufgrund der Delegation an die Kantonsexekutiven wird für die entsprechenden Vereinbarungen keine Genehmigung weder durch die beiden Kantonsparlamente noch durch die Stimmberechtigten erforderlich sein.

Absatz 1 bezieht sich auf diejenigen Konkordatsartikel, die ausdrücklich die Möglichkeit zum Abschluss solcher Vollzugsvereinbarungen vorsehen. Absatz 2 sieht eine allgemeinere Kompetenzdelegation vor, die sich indessen auf die Regelung von technischen, finanziellen, administrativen und rechtlichen Fragen beschränkt, die sich aus dem Konkordat ergeben. In diesem Absatz wird beispielhaft eine Reihe von Bereichen aufgezählt, in denen Vereinbarungen getroffen werden könnten. Da derzeit noch nicht feststeht, ob und in welchem Umfang Vereinbarungen erforderlich sein werden, sind die verwendeten Benennungen allgemein gehalten. Dies gilt beispielsweise für die Bezeichnung «soziale Angelegenheiten» (Bst. a), die verschiedene Bereiche, wie Jugendförderung, Sucht, Opferhilfe, familienergänzende Betreuung, Alimentenbevorschussung und -inkasso oder Sozialhilfe, betreffen kann. Absatz 3 erlaubt es, in den Vollzugsvereinbarungen für eine begrenzte Zeit und ausnahmsweise vom bernischen bzw. jurassischen Recht abzuweichen.

Gemäss Absatz 4 können die Regierungen der beiden Kantone in genau definierten Bereichen ihre Kompetenzen zum Abschluss von Vollzugsvereinbarungen an ihre zuständige Direktion bzw. an ihr zuständiges Departement delegieren. Dieser Absatz ermöglicht es den Regierungen der beiden Kantone auch, andere öffentliche Körperschaften als Parteien in die Vollzugsvereinbarungen aufzunehmen.

Absatz 5 schliesslich sieht eine obligatorische Konsultation der Gemeinde Moutier vor, wenn eine Vollzugsvereinbarung sie besonders betrifft. Dies könnte insbesondere bei einer Vereinbarung über die Organisation des öffentlichen Verkehrs oder bei einer Vereinbarung über überregionale kulturelle Einrichtungen mit Sitz in Moutier der Fall sein. Die Gemeinde wird zudem über Vollzugsvereinbarungen informiert, die Auswirkungen auf sie und ihre Bevölkerung haben.

Artikel 31 Zusammenarbeit zwischen den Kantonen

Diese Bestimmung stellt sicher, dass die beiden Kantone bei der Ausarbeitung der Vollzugsvereinbarungen zusammenarbeiten und den Kantonswechsel der Gemeinde und die Reorganisation der kantonalen Verwaltungseinheiten bestmöglich koordinieren. Sie ermöglicht insbesondere, dass die Verwaltungsstellen beider Kantone eng zusammenarbeiten, um die Kontinuität der Verwaltung und des Service public auf dem Gebiet von Moutier zu gewährleisten.

Artikel 36 Absatz 2 des Konkordats wird ermöglicht es, diese Bestimmung vor dem Zeitpunkt des Kantonswechsels in Kraft zu setzen.

Artikel 32 Datenaustausch

Artikel 32 regelt den Austausch von Daten unter Beachtung der Datenschutzgesetzgebung.

Absatz 1 legt fest, welche Behörden welche Daten untereinander austauschen und zu welchem Zweck sie diese bearbeiten dürfen. Die Daten müssen für den Vollzug des Konkordats oder der Vollzugsvereinbarungen notwendig sein und zu diesem Zweck bearbeitet werden.

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen für die Übermittlung von Personendaten und besonders schützenswerten Personendaten (vgl. Definition der Begriffe in Art. 2 und 3 des kantonalbernerischen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 [KDSG]³⁰ sowie in Art. 14 der *Convention intercantonale relative à la protection des données et à la transparence dans les cantons du Jura et de Neuchâtel* [CPDT-JUNE]³¹ vom 8. und 9. Mai 2012). Für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten gelten naturgemäss strengere Anforderungen an die Rechtsgrundlage: Solche Daten dürfen bearbeitet werden, wenn die Zulässigkeit eindeutig auf einer gesetzlichen Grundlage beruht (direkte Rechtsgrundlage) oder wenn die Erfüllung einer gesetzlich definierten Aufgabe dies zwingend erfordert (indirekte Rechtsgrundlage). Aus diesen Legalitätsgründen werden in Absatz 2 mittels einer exemplarischen Aufzählung («insbesondere») diejenigen Behörden aufgeführt, die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten. Der Begriff «Behörde» ist in einem weiten Sinne zu verstehen. Im Übrigen muss immer nachgewiesen werden, dass die Notwendigkeit, besonders schützenswerten Personendaten zu bearbeiten oder zu übermitteln, gemäss dem Verhältnismässigkeitsprinzip gegeben ist.

Absatz 4 konzentriert sich auf die zeitlichen Bedingungen dieser Datenübermittlung: Sie muss zum Zeitpunkt des Kantonswechsels oder danach stattfinden, kann aber in den Bereichen, in denen dies zur Gewährleistung der Kontinuität der Verwaltungstätigkeit erforderlich ist, vorgezogen werden. Zu diesem Zweck ermöglicht es Artikel 36 Absatz 2 des Konkordats, diese Bestimmung vor dem Zeitpunkt des Kantonswechsels in Kraft zu setzen.

Die Absätze 3 und 5 bedürfen keines besonderen Kommentars.

Kapitel 4 – Schlussbestimmungen

Artikel 33 Verfahren bei fehlenden Bestimmungen oder unterschiedlicher Auslegung

Diese Bestimmung gibt das Verfahren vor, das bei fehlenden Bestimmungen oder unterschiedlichen Auslegungen zwischen den Kantonen zu befolgen ist. Wenn die Unstimmigkeit nicht auf interkantonaler Ebene gelöst werden kann, kann die Intervention des Bundes in seiner Eigenschaft als Vermittler verlangt werden. Der Bund bleibt somit in seiner Eigenschaft als Vermittler Garant für den reibungslosen Ablauf des Kantonswechsels.

Artikel 34 Genehmigungsverfahren

Artikel 34 legt das Verfahren fest, das das Konkordat bis zu seiner Genehmigung durchlaufen muss. Es wäre wünschenswert, dass die Parlamente der beiden Kantone nach Möglichkeit am

³⁰ BSG 152.04

³¹ RSJU 170.41

selben Tag über das Konkordat abstimmen. Dieser Weg entspricht den Anforderungen des Bundesverfassungsrechts und des kantonalen Rechts der Kantone Bern und Jura.

Die Genehmigung durch die Bundesversammlung bezieht sich nur auf die Gebietsänderung (vgl. Art. 53 Abs. 3 BV). Das Konkordat muss dem Bund zur Kenntnis gebracht werden, aber die Bestimmungen, die die Gebietsänderung regeln und umsetzen, bedürfen nicht der Genehmigung der Bundesversammlung. Dies ermöglicht es, bestimmte Konkordatsartikel bei Bedarf bereits vor der Genehmigung der Gebietsänderung durch die eidgenössischen Räte in Kraft zu setzen (vgl. Art. 36 Abs. 2 des Konkordats).

Artikel 35 Beendigung der Verfahren

Diese Bestimmung konkretisiert einen der Grundsätze, die in der am 20. Februar 2012 von den jurassischen und bernischen Kantonsregierungen verabschiedeten *Absichtserklärung über die Durchführung von Volksabstimmungen im Kanton Jura und im Berner Jura über die institutionelle Zukunft der interjurassischen Region* enthalten sind, nämlich die politische Lösung des Jurakonflikts (vgl. Art. 2 der Absichtserklärung). Sie basiert zudem auf den Grundsätzen und Verfahren, die in der am 22. September 2021 von den Regierungen der Kantone Bern und Jura unterzeichneten *Roadmap (Feuille de route) im Hinblick auf den Wechsel der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura* festgelegt sind. Sie garantiert, dass die beiden Kantone ihre Gebietsgrenzen im Geiste des Bundesfriedens respektieren (vgl. Art. 53 Abs. 1 BV).

Artikel 36 Inkrafttreten

Artikel 36 sieht vor, dass die beiden Kantonsregierungen den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Konkordats einvernehmlich festlegen (Abs. 1). Dieser Zeitpunkt fällt unter Vorbehalt von Absatz 2 mit dem Datum des Kantonswechsels zusammen. Darüber hinaus ist das Inkrafttreten an die Bedingung geknüpft, dass Artikel 139 der jurassischen Kantonsverfassung aufgehoben wird (Abs. 3). Diese Bedingung ergibt sich aus der *Roadmap (Feuille de route) im Hinblick auf den Wechsel der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura*, die am 22. September 2021 von den Regierungen der Kantone Bern und Jura unterzeichnet wurde. Die jurassischen Stimmberechtigten werden somit gleichzeitig sowohl dem Konkordat als auch der Aufhebung von Artikel 139 der jurassischen Kantonsverfassung zustimmen müssen. Gemäss der Roadmap von 2021 wird der Inhalt von Artikel 138 definitiv aus dem Text der jurassischen Kantonsverfassung gestrichen, sobald das Konkordat von den beiden Regierungen unterzeichnet ist.

Mehrere Bestimmungen – namentlich folgende Artikel – müssen vor dem Zeitpunkt des Kantonswechsels vorzeitig in Kraft treten können: Artikel 12 (Schule und Bildung), Artikel 19 (Übertragung der Grundstücke), Artikel 23 (Endgültigkeit), Artikel 24 (Vorzeitige Anpassung kommunaler Rechtsakte), Artikel 25 (Anpassung der baurechtlichen Grundordnung), Artikel 28 (Kantonale Wahlen vor dem Kantonswechsel), Artikel 31 (Zusammenarbeit zwischen den Kantonen), Artikel 32 (Datenaustausch). Diese Bestimmungen ermöglichen beispielsweise bestimmte Schritte, die für die Bestellung der zuständigen Organe (Art. 27 und 28), die Vorbereitung des Gemeinderichts (Art. 24 und 25) und die zuverlässige Abwicklung der Vermögensausscheidung (Art. 23) notwendig sind oder die der Vorbereitung der Grundstücksübertragung (Art. 19) und der reibungslosen Weiterführung der Verwaltungstätigkeit (Art. 32) dienen. Aus diesen Gründen sieht Absatz 2 die Möglichkeit einer vorzeitigen Inkraftsetzung einiger Bestimmungen sowie diesbezüglicher Vollzugsvereinbarungen vor, sobald das Konkordat von den beiden Kantonsparlamenten und durch Volksabstimmung in beiden Kantonen angenommen worden ist.

Anhänge

Anhang 1

Anhang 1 mit der Landeskarte bedarf keines besonderen Kommentars.

Anhang 2

In Anhang 2 sind die in Artikel 13 erwähnten Spitallisten des Kantons Bern auf dem Stand vom 14. Juli 2022 aufgeführt.

Anhang 3

Anhang 3 legt dar, wie der Bevölkerungsanteil berechnet wird, der für die Festlegung des Anspruchs des Kantons Jura am Nettovermögen des Kantons Bern massgebend ist.

Anhang 4

Anhang 4 enthält drei Ziffern:

- Ziffer 1 listet abschliessend die Grundstücke auf, die dem Kanton Jura übertragen werden.
- Ziffer 2 listet abschliessend die Gesellschaften auf, von denen bernische Beteiligungsanteile an den Kanton Jura übertragen werden.
- Ziffer 3 legt dar, wie der dem Kanton Jura zukommende Anteil der Beteiligungen an den unter Ziffer 2 aufgeführten Gesellschaften berechnet wird. Es wird zwischen Aktien (bei Aktiengesellschaften) und Anteilsscheinen (bei Genossenschaften) unterschieden.

Anhang 5

Anhang 5 enthält die Formel zur Berechnung des Werts des Grundstücks Pré Jean-Meunier 1 (*Centre de formation professionnelle Bern francophone, ceff ARTISANAT*).

Anhang 6

Anhang 6 listet die von Artikel 20 betroffenen Finanzströme abschliessend auf.

5. Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zum Konkordat

Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe d der bernischen Kantonsverfassung legt fest, dass Änderungen des Kantonsgebiets der obligatorischen Volksabstimmung unterliegen. Der Grosse Rat genehmigt das mit dem Kanton Jura ausgehandelte Konkordat zuhanden der Stimmberechtigten durch Grossratsbeschluss (GRB). Dieser GRB und das Gebietsänderungskonkordat werden in der Gesetzessammlung veröffentlicht. Artikel 1 dieses GRB regelt den sogenannten Beitritt zum Konkordat, Artikel 2 das Inkrafttreten sowie das Ausserkrafttreten und die spätere Entfernung aus der bernischen Gesetzessammlung. Artikel 3 schliesslich legt fest, dass der Beschluss der obligatorischen Volksabstimmung unterliegt.

6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Der Wechsel der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura war selbstverständlich nicht Teil der strategischen Ziele des Regierungsrats für die Periode 2019–2022.

Das Projekt *Avenir Berne romande*, das teilweise mit dem Kantonswechsel zusammenhängt, gehört zu den Projekten, die unter dem strategischen Ziel *Vielfalt und Zweisprachigkeit* der Regierungsrichtlinien 2023–2026 aufgeführt sind.

7. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

7.1 Finanzen

Die im Konkordat festgelegte Vermögensausscheidung und die Anpassung der Finanzströme (vgl. oben Ziff. 3.2.5 und Ziff. 3.2.6) sowie der gesamte Prozess im Zusammenhang mit dem Kantonswechsel von Moutier haben für den Kanton Bern verschiedene finanzielle Auswirkungen.

Da die Vermögensausscheidung auf der Grundlage der Zahlen und Werte am Ende des Jahres vor dem Kantonswechsel berechnet wird, kann der definitive Betrag der Vermögensausscheidung heute noch nicht festgelegt werden. Artikel 23 des Konkordats sieht jedoch vor, dass das Konkordat die Aufteilung der Vermögenswerte und die Anpassung der Finanzströme zwischen den beiden Kantonen definitiv und per Saldo aller Ansprüche regelt (Umsetzung des parlamentarischen Vorstosses M 172-2021 «Kein Kantonswechsel von Moutier ohne vorgängige definitive vermögensrechtliche Auseinandersetzung»). Auf der Grundlage der bekannten Zahlen (Zahlen und Werte Ende 2021) kann im Folgenden eine ungefähre Berechnung in der Grössenordnung des endgültigen Ergebnisses aufgezeigt werden:

Der Kanton Bern schuldet dem Kanton Jura einen proportionalen Anteil seines Nettovermögens. Das Vermögen des Kantons verringert sich im gleichen Umfang (für 2021: 6,3 Mio.). Die Begleichung dieses Betrags erfolgt nicht in Geld, sondern durch die Übertragung aller Grundstücke (im Eigentum des Kantons) in Moutier und einer Auswahl von bernischen Beteiligungen (s. Listen in Anhang 4 des Konkordats). Der Kanton Bern wird also alle Gebäude, Grundstücke, Strassen, Kunstbauten usw. zum Buchwert an den Kanton Jura übertragen. Zusätzlich überträgt er ihm einen proportionalen Anteil von 0,7 % der Beteiligungen gemäss Anhang 4, dies ebenfalls zum Buchwert (Richtwert Ende 2021: 1,37 Mio.). Die Differenz zwischen dem Anspruch des Kantons Jura (für 2021: 6,3 Mio.) und dem Wert aller übertragenen Güter (für 2021: 14,03 Mio.) wird durch eine Geldzahlung an den Kanton Bern beglichen. Das endgültige Ergebnis der Vermögensausscheidung wird in dieser Grössenordnung liegen, angepasst an den Stand der Werte per 31. Dezember des Jahres vor dem Zeitpunkt des Kantonswechsels.

Bezüglich der finanziellen Auswirkungen nach der Einigung über den nationalen Finanzausgleich (Art. 21) kann auf die bereits oben gemachten Ausführungen verwiesen werden (vgl. Kapitel 3.2.6.2 und Kommentar zu Art. 21 unter Ziffer 4). Im Vorfeld der am Ende der Verhandlungen abgeschlossenen bilateralen Vereinbarung hat sich der Kanton Jura mehrfach an das zuständige eidgenössische Departement gewandt, um das Problem durch eine Anpassung der Bundesgesetzgebung über den Finanz- und Lastenausgleich lösen zu lassen. Das eidgenössische Finanzdepartement machte jedoch deutlich, dass sich eine Anpassung der Bundesgesetzgebung nicht für die Berücksichtigung einmaliger Ereignisse eignet, die nur wenige Kantone betreffen, sondern dass die Frage von den betroffenen Kantonen geregelt werden sollte. Entsprechend forderte die Bundesverwaltung die beiden Kantone auf, eine Lösung auf bilateralem Weg zu suchen. In diesem Zusammenhang fanden die Kantone anlässlich einer Tripartite-Konferenz die Einigung gemäss Artikel 21. Diese bilaterale Vereinbarung wurde unter der Ägide des Bundes akzeptiert. Sie berücksichtigt die jeweiligen und gegensätzlichen Interessen der beiden Kantone: Einerseits wird anerkannt, dass der Kanton Jura neue Lasten im Zusammenhang mit der Bevölkerung und dem Gebiet der Gemeinde Moutier haben wird und dass sein Ressourcenpotenzial ab dem Zeitpunkt des Kantonswechsels sinkt, ohne dass das Ausgleichssystem dies sofort vollumfänglich berücksichtigt, da das Finanzausgleichssystem diesen Verzögerungseffekt selbst vorsieht.

Aus diesem Grund hat der Kanton Bern von Beginn der Verhandlungen an vorgeschlagen, dem Kanton Jura aus Gründen der Billigkeit einen beträchtlichen Teil des Betrags, den er aus dem nationalen Ausgleich erhält, zurückzuzahlen. Dies, obwohl das Bundesgesetz ihn rechtlich in keiner Weise dazu verpflichtet hätte. Andererseits tritt der Kanton Bern gemäss der getroffenen Vereinbarung diese Mittel nicht vollständig an den Kanton Jura ab, sondern nur zu rund 70 Prozent. Obwohl das Ressourcenpotenzial des Kantons Bern ab dem Zeitpunkt des Kantonswechsels

steigt, ist es gerechtfertigt, dass der Kanton Bern einen Teil der Mittel aus dem Finanzausgleich behält. Der Grund für diese Teilzahlung liegt darin, dass der Kantonswechsel der Gemeinde Moutier den Kanton Bern noch während mehrerer Jahre stark belasten wird: Da Moutier ein regionales Zentrum ist, hat der Kanton dort einen grossen Teil seiner Verwaltung für den Berner Jura, die Kantonspolizei, die Justiz und kantonale Schulen angesiedelt. Der Kanton Bern ist daher gezwungen, seine Verwaltung, die Polizei, die Justiz und die Schulen an andere Orte in der Region zu verlagern. Für die administrative Neuorganisation des Berner Juras wird er insbesondere erhebliche Gebäudekosten tragen müssen (vgl. unten Ziff. 7.2 und 7.3), einschliesslich kostspieliger Übergangslösungen, die aufgrund des engen Zeitplans für den Kantonswechsel erforderlich sind. Zudem bleibt der Kanton Bern gemäss Konkordat auch nach dem Kantonswechsel für verschiedene Aufgaben im Zusammenhang mit der Gemeinde Moutier zuständig: Weiterführung hängiger Verwaltungs-, Straf- und Zivilverfahren bis zu ihrem Abschluss (vgl. Art. 7), Vollstreckung von Strafurteilen (vgl. Art. 9 Abs. 2) und Sanierung eines Standorts auf dem Gebiet von Moutier (vgl. Art. 15 Abs. 2). Schliesslich wird der Kantonswechsel selbst weiterhin administrative Ressourcen für die Weiterführung, den Abschluss und die Übertragung von Dossiers und der damit verbundenen (besonders schützenswerten) Personendaten beanspruchen.

Was die übrigen Finanzströme (vgl. Art. 20) betrifft, so ist es derzeit nicht möglich, die finanziellen Auswirkungen (die zugunsten oder zulasten des Kantons Bern ausfallen können) konkret abzuschätzen. Die konkreten Modalitäten (Dauer, Verteilungskriterien) müssen noch in einer Vollzugsvereinbarung festgelegt werden. Zudem ist die Höhe gewisser Finanzströme derzeit noch sehr ungewiss. Im Übrigen stellen diese Finanzströme mehrheitlich Beträge dar, die unterhalb der hauptsächlichlichen finanziellen Auswirkungen des Konkordats liegen.

7.2 IT und Räumlichkeiten

Der Wechsel von Moutier zum Kanton Jura hat zudem erhebliche Auswirkungen auf die Organisation, das Personal, die IT und die Räumlichkeiten, da die dezentrale kantonale Verwaltung im Verwaltungskreis Berner Jura, in dem die Gemeinde Moutier historisch eines der Hauptzentren war, neu organisiert werden muss. Einerseits müssen die in Moutier ansässigen bernischen kantonalen Verwaltungseinheiten (u. a. Steuerverwaltung, Kantonspolizei, Betriebs- und Konkursamt), die Justiz (Zweigstellen der Staatsanwaltschaft und des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland, Schlichtungsbehörde) sowie die in Moutier ansässigen kantonalen Schulen von Moutier an andere Orte im Berner Jura oder nach Biel verlegt werden. Aufgrund des Territorialitätsprinzips müssen bestimmte kantonale Einheiten wie die Justiz und die Kantonspolizei zwingend über einen Standort auf bernischem Gebiet, namentlich im Berner Jura, verfügen. Nach dem derzeitigen Stand der Planung und unter Berücksichtigung des engen Zeitplans, der durch den Kantonswechsel vorgegeben ist, wird dies die Bereitstellung von provisorischen Lösungen erfordern, weswegen einige Organisationseinheiten innerhalb weniger Jahre zweimal umziehen müssen. Der Grosse Rat hat 2023 entsprechende Kredite für Provisorien in Loveresse, Tavannes und Biel bewilligt. Die provisorische Unterbringung der bernjurassischen Justiz in Biel erfordert zudem eine vorübergehende Änderung der kantonalen Rechtsgrundlagen, um einen provisorischen Umzug nach Biel zu ermöglichen und die baldmöglichste Rückkehr in den Berner Jura zu gewährleisten.

Andererseits und damit aus diesem Kantonswechsel etwas Positives für den Berner Jura hervorgeht und den Fortbestand der Justiz, der Polizei und der französischsprachigen kantonalen Verwaltung in der Region zu sichern, hat der Kanton Bern beschlossen, bei dieser Gelegenheit seine Verwaltung und seine französischsprachigen Schulen im Rahmen des Projekts *Avenir Berne romande* neu zu organisieren. Der Grosse Rat hat den Bericht *Avenir Berne romande* in der Frühlingssession 2023 beraten; dieses Dokument setzt die Leitplanken für die Kredit- und Gebäudebeschlüsse des gesamten Projekts. Weil das Regionalgefängnis in Moutier nicht mehr zu Bern gehören wird, ist zudem eine Neuorganisation der Vollzugsanstalten nötig. Diese komplexe Neuorganisation, die eine Koordination zwischen mehreren Direktionen und die Unterstützung durch

verwaltungsexterne Experten notwendig macht, erfordert in finanzieller Hinsicht erhebliche Investitionen für die Miete und Anpassung bestehender Räumlichkeiten sowie für den Bau neuer Räumlichkeiten. Erste Studien- und Verpflichtungskredite wurden 2023 bewilligt. Die genauen Gesamtbeträge werden zu einem späteren Zeitpunkt bekannt sein und in den Ausgabenbewilligungen der zuständigen Organe zur Genehmigung vorgelegt. Die getroffenen Entscheidungen ermöglichen auch die Abschreibung einiger parlamentarischer Vorstösse, die den Kantonswechsel der Gemeinde Moutier betreffen (z. B. M 163-2017 «Umsiedlung der in Moutier gelegenen bernischen Institutionen»).

Was die Reorganisation der Schulen (obligatorische und nachobligatorische Schulbildung) betrifft, so bringt der Kantonswechsel der Gemeinde Moutier mehrere Änderungen mit sich: Für den Volksschulbereich legen die bernischen Gemeinden ihre Schulorganisation innerhalb des Kantons Bern fest, während der interkantonale Schulbesuch durch die interkantonalen Vereinbarungen geregelt wird. Für die Sekundarstufe I wurde 2022 in den betroffenen bernischen Gemeinden ein Entscheidungsprozess eingeleitet, um über ihre zukünftige Organisation zu entscheiden. Dabei wurden verschiedene Szenarien geprüft, hauptsächlich die Beibehaltung des Schulbesuchs in Moutier oder die Organisation einer neuen Sekundarschule in einer oder mehreren bern-jurassischen Gemeinden. Die Gemeinden haben im März 2023 eine Konsultativabstimmung zu diesem Thema durchgeführt, und der Entscheidungsprozess ist auf Kurs.

In Bezug auf die in Moutier bestehenden kantonalen Schulen der Sekundarstufe II wurden bereits Entscheidungen getroffen. Die Fachmaturitätsschule (FMS) zog auf Beginn des Schuljahres im August 2022 nach Biel um, als Teil des französischen Gymnasiums Biel und Berner Jura, dem sie angegliedert ist. Sie wurde in Fachmittelschule (FMS) umbenannt, und in Biel wurde im Sommer 2023 ein zweisprachiger Studiengang in diesem Bereich eröffnet. Die in Moutier angesiedelte Zweigstelle des Berufsbildungszentrums *Centre de formation professionnelle Bern francophone* (ceff ARTISANAT) wird bis 2026 ebenfalls nach Biel verlegt. Dank seiner Lage in der Nähe des Bieler Bahnhofs ist das ceff ARTISANAT für Studierende aus der ganzen Region mit öffentlichen Verkehrsmitteln sehr gut erreichbar.

7.3 Organisation und Personal

Der Kantonswechsel von Moutier hat verschiedene Auswirkungen auf die Organisation und das Personal: Auf rechtlicher Ebene ändert der Kantonswechsel von Moutier nichts an der personalrechtlichen Situation. Das bernische Arbeitsrecht bleibt für die bernischen Angestellten, die in einen anderen Teil des Berner Juras (oder nach Biel) versetzt werden, vollumfänglich anwendbar. Grundsätzlich behalten sie ihre Anstellung und ihre Funktion im Kanton Bern. Der Kantonswechsel der Gemeinde Moutier wird zu einer nur geringfügigen Reduktion der Aufgaben der kantonalen Verwaltung führen. Der Regierungsrat hat deshalb beschlossen, rund ein Dutzend Stellen zu streichen. Er geht davon aus, dass auch die Justiz einen entsprechenden Stellenabbau einleiten wird. Es darf indessen nicht vergessen werden, dass, auch wenn die Bevölkerung des Berner Juras durch den Kantonswechsel von Moutier (Wohnbevölkerung ca. 7300 Personen) abnehmen wird, im Kanton Bern immer noch ca. 100 000 Französischsprachige leben werden, was 10 Prozent der Gesamtbevölkerung entspricht. Der Kanton Bern trägt aufgrund seiner Zweisprachigkeit eine Verantwortung für die Aufrechterhaltung einer französischsprachigen Verwaltung, Justiz und Polizei, vor allem für den Berner Jura und die Region Biel. Die Neuorganisation und der Umzug der in Moutier ansässigen kantonalen Verwaltung bedeutet für die Angestellten einen Wechsel des Arbeitsorts (Arbeitsort und Arbeitsweg).

Die Verwaltungsorganisation ändert sich in Bezug auf die Arbeitsorte, aber nicht oder nur geringfügig in Bezug auf die Verwaltungsregionen. Im Einklang mit dem Geist des Sonderstatuts und unter Beachtung des Territorialitätsprinzips wird der Berner Jura weiterhin eine Verwaltungsregion und einen Verwaltungskreis für sich bilden, die von der Verwaltungsregion Seeland und vom

Verwaltungskreis Biel/Bienne getrennt sind. Einige Anpassungen sind möglich, wie dies bei der Justizreform (gemeinsame Gerichtsregion für den Berner Jura und das Seeland, aber mit einer Aussenstelle für den Berner Jura) oder kürzlich bei der Reorganisation der Steuerverwaltung (Organisation als gemeinsame Region, aber mit Beibehaltung der Geschäftsstellen in Biel und im Berner Jura) der Fall war.

Im Zusammenhang mit der Verlegung von kantonalen Verwaltungseinheiten von Moutier an andere Orte im Berner Jura ist vorgesehen, die für die Durchführung der Schuldbetreibung und der Konkurse heute existierenden Regionen Seeland und Berner Jura zu einer Region Berner Jura-Seeland zusammenzulegen. Der Sitz dieser Region soll in Tavannes liegen. Die Dienststelle des Konkursamtes soll an den zwei Standorten Tavannes und Biel bestehen. Betreuungsdienststellen wird es in Tavannes, Biel und Aarberg geben. Die Mitarbeitenden werden flexibel nach Bedarf eingesetzt. Diese Änderungen bedingen eine Gesetzesänderung und die Zusammenlegung der beiden bisherigen Regionen zu einer einzigen Region Berner Jura–Seeland.

Es bleibt zu erwähnen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Moutier in einer Organisationseinheit der Berner Kantonsverwaltung angestellt sind und künftig im Kanton Jura arbeiten möchten, aus eigener Initiative die notwendigen Schritte für eine Übernahme ihrer Stelle durch den Kanton Jura unternehmen können. Für die Lehrerinnen und Lehrer verpflichten sich die beiden Kantone, für einen Kantonswechsel zu sorgen, der unter guten Bedingungen erfolgt, wobei die Kontinuität insbesondere in der Übergangsphase gewährleistet ist. Einige Stellen sollten grundsätzlich in den Kanton Jura überführt werden, insbesondere jene der Lehrkräfte der Primarschule Moutier. Die künftige Organisation der Sekundarschule und damit ihres Lehrkörpers hängt von künftigen Entscheidungen der bernischen Gemeinden in der Umgebung von Moutier ab.

8. Auswirkungen auf die Gemeinden

Für die Gemeinde Moutier bedeutet der Kantonswechsel die Überführung in eine andere Rechtsordnung und in einen anderen institutionellen Rahmen (Organisation des Kantons Jura). Mit Ausnahme einer Übergangsphase, in der noch Verbindungen zu den bernischen Behörden oder zum bernischen Recht bestehen (z. B. Recht, das bei fehlender sofortiger Anpassung oder bei hängigen Verfahren weiterhin anwendbar wäre, verbleibende Finanzströme zwischen dem Kanton Bern und Moutier, Verfahren, die das Gebiet oder Einwohnerinnen und Einwohner von Moutier betreffen und noch vor bernischen Behörden hängig sind, sowie Vollstreckungen bernischer Urteile), wird die Gemeinde Moutier ab dem Zeitpunkt des Kantonswechsels vollständig dem jurassischen Recht unterstehen. Das Gleiche gilt für die Burgergemeinde Moutier.

Abgesehen von den erheblichen organisatorischen Auswirkungen (vgl. oben Ziff. 7.2) sind die Gemeinden des Berner Juras, insbesondere die Gemeindeverbände, vom Kantonswechsel von Moutier rechtlich betroffen, wenn es um die Zukunft der kommunalen Zusammenarbeit zwischen Moutier und seinen bernischen Nachbargemeinden geht. Diese Fragen fallen in erster Linie in die Zuständigkeit der Gemeinden selbst, doch das Konkordat sieht vor, dass es zu bestimmten interkommunalen Kooperationen über die Kantonsgrenze hinaus kommen kann, wenn die betroffenen Gemeinden dies wünschen, die betreffende Materie dies zulässt und eine interkantonale Vereinbarung die notwendigen Voraussetzungen schafft. Einige interkommunale Kooperationen würden mit dem Kantonswechsel zu Kooperationen werden, die gleichzeitig interkantonale sind, d. h. die Kantonsgrenzen überschreiten. Dies könnte rechtliche Konsequenzen haben, zum Beispiel bei der Frage, welches kantonale Recht – bernisches oder jurassisches Recht – subsidiär auf diese Zusammenarbeit anwendbar ist. Abgesehen von den rechtlichen Auswirkungen des Konkordats sind die Gemeinden im Berner Jura direkt davon betroffen, dass Moutier als eines der Hauptzentren des Verwaltungskreises Berner Jura die Kantonszugehörigkeit wechselt. Die damit verbundene kantonale Neuorganisation bedeutet für einige Gemeinden den Verlust oder den Zuzug von kantonalen Arbeitsplätzen und Baustellen für den Bau oder die Anpassung von Gebäuden auf

dem Gebiet einiger Gemeinden. Das Konkordat enthält keine Richtlinien für die interkommunale Zusammenarbeit, weshalb es an den betroffenen Gemeinden liegt, ihre Zusammenarbeit mit der Gemeinde Moutier zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. Entsprechend den im Rahmen des Projekts *Avenir Berne romande* eingegangenen Verpflichtungen steht der Kanton Bern zur Verfügung, um die Gemeinden bei ihrer Reorganisation zu unterstützen, wo sie dies wünschen oder für notwendig erachten.

Die Jurafrage ist gemäss der kantonalbernischen Gesetzgebung und dem in der Tripartite-Konferenz unter der Ägide des Bundes festgelegten Prozess endgültig geregelt. Die Kantonszugehörigkeit des Berner Juras ist nun definitiv und für die Gemeinden gibt es kein Selbstbestimmungsrecht mehr. Der Regierungsrat hat dies bereits in den Wochen nach der Abstimmung in Moutier kommuniziert (Medienmitteilung vom 31. März 2021 und Schreiben des Regierungsrates vom 28. April 2021 an alle Gemeinden des Berner Juras).

Der Artikel über die Beendigung der Verfahren (Art. 35) und die Bedingung von Artikel 36 Absatz 3 (Inkrafttreten des Konkordats erst nach Streichung von Artikel 139 der jurassischen Verfassung) trägt dem parlamentarischen Vorstoss M 193-2017 («Kein Kantonswechsel ohne Streichung von Artikel 138 und 139 der jurassischen Kantonsverfassung») Rechnung. Was Artikel 138 der jurassischen Verfassung betrifft, so wurde diese Bestimmung, die keine rechtliche Tragweite hat, vor der Unterzeichnung des Konkordats im November 2023 gestrichen (vgl. Ziff. 3.2.10 oben).

9. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Für die in Moutier ansässigen Wirtschaftsakteure bedeutet der Kantonswechsel, dass sie der jurassischen Rechtsordnung unterstellt werden. Mit Artikel 8 gewährleistet das Konkordat einen flexiblen Übergang in Bezug auf die von den Berner Behörden ausgestellten Bewilligungen und Fähigkeitsausweise.

Der Berner Regierungsrat hat mit der Neuorganisation der Kantonsverwaltung und der kantonalen Schulen im Berner Jura und in Biel im Zusammenhang mit dem Kantonswechsel von Moutier beschlossen, die französischsprachige Komponente des Kantons Bern zu stärken, um seine Zweisprachigkeit und die Ausstrahlung des Berner Juras und des französischsprachigen Kantonsteils zu fördern. Mehrere Akteure, vor allem aus der Wirtschaft, setzen sich im Berner Jura seit einigen Jahren für eine Stärkung und Aufwertung des wirtschaftlichen Potenzials dieser Region ein (vgl. Wirtschaftsstrategie Berner Jura 2030). Die Umsetzung der Wirtschaftsstrategie Berner Jura 2030 steht zwar nicht in direktem Zusammenhang mit dem Kantonswechsel von Moutier, weist jedoch Übereinstimmungen mit den Zielen des Regierungsrates für den französischsprachigen Kantonsteil nach dem Kantonswechsel von Moutier sowie mit der umfangreichen administrativen und schulischen Neuorganisation im Berner Jura auf, die ihrerseits durch den Kantonswechsel von Moutier ausgelöst wurde. Allfällige Synergien oder Unterschiede zwischen den Wirtschaftsstrategien des Berner Juras und der Region Biel-Seeland können insbesondere von den betroffenen Wirtschaftskammern und den regionalen politischen Akteuren wie dem BJR, dem Rat für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne (RFB) und den Gemeindeverbänden thematisiert werden.

10. Ergebnis der Konsultation im Kanton Bern

Beim Konkordat zwischen den Kantonen Bern und Jura handelt es sich um einen Staatsvertrag. Aufgrund der rechtsgeschäftlichen Natur wurde, anders als bei Erlassen (Gesetze, Verordnungen),

gen), keine öffentliche Vernehmlassung durchgeführt (vgl. Art. 3 der Verordnung vom 21. Dezember 2022 über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren, VMV)³². Im Rahmen eines begrenzten Konsultationsverfahrens konnten jedoch verschiedene Akteure, für welche die Gesetzgebung eine Konsultation vorschreibt oder die vom Kantonswechsel besonders betroffen sind, zum Konkordatsentwurf Stellung nehmen. Die Ergebnisse dieser Konsultation sind, anders als bei Vernehmlassungen (vgl. Art. 64 Abs. 2 KV sowie Art. 8 Abs. 3 VMV), nicht öffentlich.

Konsultiert wurden die für Aussenbeziehungen zuständige Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) des Grossen Rates sowie auf ihren Antrag hin die Finanzkommission (FiKo), da der Konkordatsentwurf erhebliche finanzielle Auswirkungen hat. Weiter wurden der BJR, die Einwohner- und Burgergemeinden Moutier sowie die auf dem Gemeindegebiet von Moutier bestehenden Kirchgemeinden der drei bernischen Landeskirchen konsultiert. Dabei wurde der Konkordatsentwurf in der Konsultation grossmehrheitlich positiv aufgenommen. Die Justizleitung machte wichtige Rückmeldungen zu den für die Justiz relevanten Bestimmungen des Konkordatsentwurfs, die berücksichtigt wurden.

Die im Rahmen der Konsultation eingegangenen technisch-juristischen Bemerkungen und Anliegen wurden im Rahmen der Verhandlungen mit dem Kanton Jura weitgehend umgesetzt. Was die eher politischen Anliegen betrifft, so hat der Regierungsrat versucht, sie bestmöglich im Verhandlungsprozess zu berücksichtigen, es war aber nicht möglich, alle Anliegen, insbesondere jene finanzieller Art, umzusetzen.

11. Antrag

Dem Grossen Rat wird beantragt, dem Konkordat zwischen den Kantonen Bern und Jura über den Wechsel der Einwohnergemeinde Moutier zum Kanton Jura beizutreten.

³² BSG 152.052